SENIORENREPORT

SONDERHEFT
Februar 2020

MITWIRKUNG UND BETEILIGUNG VON SENIOREN IN THÜRINGEN

Intention und Hintergründe der Seniorenmitwirkung

Gesetzliche Grundlagen der Seniorenarbeit in Thüringen

Angebote und Projekte des Freistaates Thüringen für und mit Senioren

LSR
Landesseniorenrat Thüringen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort der Ministerin Heike Werner 3
2. Dr. Jan Steinhaußen: Kommunale Seniorenbeiräte und -vertretungen – Die politische Mitwirkungspraxis von älteren Menschen in den Kommunen 4
3. Dr. Christine von Blanckenburg: Die Seniorenmitwirkungsgesetze der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Hamburg im Vergleich 22
4. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) 29
5. Struktur der politischen Mitwirkung von Senioren in Thüringen 33
6. Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten 35
7. Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von Senionenbeauftragten 40
8. Mustersatzung für den kommunalen Seniorenbeirat der kreisangehörigen Gemeinde XX 44
9. Mustersatzung für den kommunalen Seniorenbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX und den Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX 48
10. Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) (Entwurf) 53
11. Muster-Geschäftsordnung für kommunale Seniorenbeiräte 58
12. Vorstellung des "Landesprogramms für solidarisches Zusammenleben der Generationen" 62
13. Vorstellung des Bürgerbeauftragten Dr. Kurt Herzberg 64
14. Corporate Design-Beschreibung 66

VORWORT DER MINISTERIN

„Mut ist wie Veränderung. Nur früher.“ (Verfasser unbekannt)

In Anbetracht der Veränderungen, die die Seniorenmitwirkung in Thüringen seit der letzten Ausgabe dieser Broschüre erfahren hat, trifft das Zitat auf Sie in vielerlei Hinsicht zu: Ihr Mut äußert sich in Ihrem unermüdlichen Engagement, für andere Menschen im Ehrenamt tätig zu sein. Ihr Mut wird deutlich, wenn Sie in Ihren Kommunen mitreden und mitwirken, um die Belange der Seniorinnen und Senioren vor Ort zu vertreten. Ihr Mut tritt klar zum Vorschein, wenn Sie in Gremien Forderungen stellen. Forderungen, die am 19. Oktober 2019 das Inkrafttreten eines neuen Landesgesetzes, des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), zur Folge hatten.

Das durch die neue gesetzliche Regelung abgelöste Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz stammte aus dem Jahr 2012. Es hat zum ersten Mal in Thüringen die Mitwirkungsrechte von Seniorinnen und Senioren in einem Gesetz verankert.

Seit 2012 hat sich die Seniorenpolitik jedoch weiterentwickelt. Seniorinnen und Senioren fordern immer stärker ihre Mitwirkungsrechte ein. Sie wollen ihre Lebenserfahrungen einbringen und damit auch möglichen Diskriminierungen im Alter entgegenwirken. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz im Jahr 2017 von einem unabhängigen Institut evaluiert und die so gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat zur Formulierung eines Gesetzentwurfs genutzt.

Neu im Gesetzestext wurde unter anderem aufgenommen, dass kommunale Seniorenbeiräte künftig in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verbindlich zu wählen sind. Die bestehende Regelung beruhte bis dato auf dem Freiwilligkeitsprinzip und hat sich nicht vollständig bewährt. Mit der Bestimmung soll die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren auf der örtlichen Ebene gestärkt werden.

Ergänzend zu dieser Regelung ist es ins Ermessen der Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern sowie der Landkreise und kreisfreien Städte gestellt, ebenfalls freiwillig Seniorenbeiräte zu bilden.

Auch die Wahl der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist nunmehr verpflichtend ausgestaltet. Mit dieser Änderung wurde eine weitere Lücke geschlossen, um so die Beteiligungsrechte der Menschen ab 60 Jahren zu stärken.

Sie sehen also: Ihr Mut führte und führt Veränderungen herbei! Bitte bleiben Sie mutig!

Mit bestem Dank für Ihr Engagement grüßt Sie herzlich

Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

KOMMUNALE SENIORENBEIRÄTE UND -VERTRETUNGEN

Die politische Mitwirkungspraxis von älteren Menschen in den Kommunen

Zur Geschichte der kommunalen Beiräte

Kommunale Seniorenbeiräte und -vertretungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 40 Jahren. Ihre Gründung war in den 70er Jahren Ausdruck einer Aufwertung basisdemokratischer Prozesse. Außerdem veränderte sich das Selbstverständnis von älteren Menschen und das Bild vom Alter.

Ältere Menschen, die aus dem Berufsleben ausschieden, verstanden die Initiatoren nicht mehr in erster Linie als hilfs- und pflegebedürftig, sondern als selbstbewusste BürgerInnen, die ihre nun verfügbare Zeit im Sinne ihrer eigenen Entwicklung und für das Gemeinwohl einsetzen konnten.

Kommunale Seniorenbeiräte und -vertretungen traten für ein selbstbewusstes engagiertes Alter(n) ein. Sie brachten den Willen älterer Menschen zum Ausdruck, mitzuwirken und sich an den gesellschaftlichen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen zu beteiligen. Die Ausgangslage bei der Gründung von Seniorenbeiräten war in den ostdeutschen Ländern Anfang der 90er Jahre anders. In den 80er Jahren hatte es hier keine selbstbewusste basisdemokratische Bewegung von Älteren gegeben. Sie engagierten sich in den Strukturen und Organisationen, die über Jahrzehnte bestanden.

Erst die Demonstrationen von 1989 schärften bei vielen älteren Menschen das Bewusstsein dafür, dass basisdemokratische Prozesse eine politische Wirkung entfalten können, die einer erheblichen, selbstbestimmten Gestaltungsmacht gleichkommt. Dennoch waren die Motive von älteren Menschen, sich kommunalpolitisch in einem Seniorenbeirat zu engagieren, Anfang der 90er Jahre in den ostdeutschen Ländern vielfältig. Die Aufbruchstimmung, gesellschaftliche Prozesse gestalten und beeinflussen zu wollen, spielten bei der Gründung von Seniorenbeiräten und -vertretungen hier eine wichtige Rolle. Nach Jahren politischer Stagnation in den 80er Jahren empfanden viele Menschen basisdemokratische Prozesse als befreiend und für ihr Selbstverständnis grundlegend. Zahlreiche GründerInnen von Seniorenbeiräten und -vertretungen geben an, dass sie ihr Mitwirken als neue Herausforderung empfanden und als eine politische Notwendigkeit, um alte Strukturen, die weggebrochen waren, zu ersetzen und seniorenspezifische Interessen zu artikulieren. Andererseits muss auf die z. T. schwierige sozialpsychologische Lage von älteren Menschen Anfang und Mitte der 90er Jahre in den neuen Bundesländern hingewiesen werden, die ihre Arbeit verloren, die Lebenskrisen zu bewältigen hatten, die die gesellschaftliche Entwicklung mit Skepsis verfolgten, die Orientierung suchten und deren Impuls zum Engagement nicht oder nicht nur von einem Aufbruch, sondern von einem Verlustempfinden, von Trauer und dem Wunsch herrührte, Isolierung und Ausgrenzung zu überwinden. Insofern drückten sie den Willen aus, Lebenskontinuitäten und Lebenskohärenz zu bewahren, sie waren Ausdruck von Krisen- und Lebensbewältigung sowie einer politischen, sozialen und emotionalen Neuorientierung.

Die unterschiedlichen individuellen Gründe, in Seniorenbeiräten und -vertretungen mitzuwirken, scheinen aber in Ost und West eines gemeinsam zu haben: einen pragmatischen, ideologiekritischen Politikansatz sowie die Überzeugung, dass wichtige politische Veränderungen basisdemokratisch legitimiert sein müssen.

Die Initiative zur Gründung von Seniorenbeiräten und -vertretungen ging von engagierten SeniorInnen, von Landesseniorenvertretungen, von Parteien, BürgermeisterInnen, Stadträten und Seniorenbüros aus. In einigen Kommunen erfolgte die Gründung auch gegen den Widerstand von kommunalen Verantwortungsträgern, die in Seniorenbeiräten und -vertretungen kein brauchbares Instru-

ment sahen, um Politik effektiv zu gestalten und politische Entscheidungen durchzusetzen. Sie sind dennoch seitdem in vielen Kommunen verankert.

Während viele Seniorenorganisationen seit Mitte und Ende der 90er Jahre Mitgliederverluste zu verzeichnen haben, ist es Seniorenbeiräten gelungen, Menschen für die Mitarbeit zu aktivieren.

Zum Selbstverständnis Seniorenbeiräte und -vertretungen

Im Unterschied zu anderen Seniorenorganisationen, die ausschließlich Interessen ihrer Mitglieder vertreten und sich auf Vereinsbasis oder innerhalb der Wohlfahrtsverbände organisieren, haben kommunale Seniorenbeiräte und -vertretungen den Anspruch, die Interessen aller Senioren zu vertreten. In der Bundesrepublik gibt es verschiedene Formen von Seniorenbeiräten/-vertretungen.

Der Seniorenbeirat als Beratungs- und Vertretungsorgan: Er ist die vorherrschende Form. Er versteht sich mit diesem Selbstverständnis als ein kommunales Gremium, das im unmittelbaren Kontext der gewählten Räte und der kommunalen Behörden arbeitet. Beiräte sind in diesem Sinne Beratungsorgan. Sie vertreten Interessen von Senioren, indem sie gegenüber den gewählten kommunalen Gremien, den Bürgermeistern, Landräten und Behörden in den Landkreisen, Städten und Gemeinden beratend und empfehlend tätig sind. Sie sind mit diesem Selbstverständnis eine Form der Mitwirkung und Beteiligung älterer Menschen im vorparlamentarischen Raum sowie ein Bindeglied zwischen Politik und den Bedürfnissen älterer Menschen sowie ihrer Organisationen. Sie verstehen sich nicht in Konkurrenz oder als eine Art Opposition zu gewählten Organen, Landräten oder Bürgermeistern, sondern als basisdemokratisches Organ, das über spezifische Kompetenzen und die Sichtweise von Älteren verfügt.

Die Zusammensetzung des jeweiligen Seniorenbeirats wird in der Regel in Satzungen festgelegt. Seniorenbeiräte mit dieser Organisationsform sind keine selbständigen Vereine, denen SeniorInnen beitreten können, sondern Gremien, die durch Bürgermeister oder Landräte nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel berufen oder durch die Gemeinde-, Stadträte oder Landkreistage gewählt werden. In einigen Fällen erfolgte auch eine Selbstkonstituierung nach einem in einer Satzung festgelegten Schlüssel. Der Schlüssel für die Zusammensetzung ist in den jeweiligen Seniorenbeiräten/-vertretungen unterschiedlich. Er soll eine für die jeweilige Kommune und die in ihr wirkenden Seniorenorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Parteien repräsentative Zusammensetzung gewährleisten. Vertreten können sein: SeniorInnen aus Wohlfahrts- und Sozialverbänden, aus Parteien, aus wichtigen Organisationen und Vereinen, Verantwortliche von Behörden, VertreterInnen eines Seniorenbüros sowie aktive ehrenamtliche SeniorInnen.

In verschiedenen Bundesländern gibt es auch die Urwahl als Delegationsverfahren. Die Urwahl ist ein demokratischer Weg zur Bildung eines Senio-

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte diskutieren zentrale Themen ihrer Arbeit.

ren(bei)rates. Je mehr ältere Menschen einer Kommune ihr Votum abgeben können, desto größer ist die öffentliche Legitimation des jeweiligen Beirates. Durch eine Urwahl können auch nicht organisierte, interessierte Einzelpersonen für ein Engagement gewonnen werden. Das Wahlrecht soll in diesem Verfahren allen Bürgerinnen und Bürgern ab Vollendung des in der Regel 60. Lebensjahres zugestanden werden. Wählbar sind in der Regel ebenfalls Personen ab diesem Lebensalter. Die gewählten Personen bilden den Seniorenrat, der sich eine Satzung gibt oder nach einem von der Gemeinde vorgegebenem Statut arbeitet. Allerdings ist der Aufwand für ein solches Wahlverfahren hoch und die Wahlbeteiligung ist in der Regel, wie sich etwa in Berlin nachvollziehen lässt, gering.

Unabhängige Seniorenbeiräte und -vertretungen: Die zweite, aber relativ selten vertretene Form einer Seniorenvertretung konstituiert sich als Verein unabhängig von kommunaler Berufung oder Wahl. Solche Seniorenvertretungen haben den Charakter von unabhängigen Seniorenorganisationen. Sie verstehen ihr Engagement durchaus auch als Interessenvertretung, und sie versuchen Einfluss auf kommunale Angelegenheiten zu nehmen. Allerdings steht hier die Selbstverständigung über seniorenpolitische und weltanschauliche Fragen im Mittelpunkt. Sie versuchen älteren Menschen Orientierung zu geben, und sie vermitteln durch Information und Diskussion zwischen kommunalpolitischen Verantwortungsträgern und Senioren. Sie fordern von kommunalpolitischen Verantwortungsträgern Stellungnahmen ein und formulieren eigene, um für den demographischen Wandel, den Alterungsprozess in der Gesellschaft sowie für Probleme älterer Menschen zu sensibilisieren. Sie unterliegen aber als Verein dem Prozedere des Vereinsrechts. Insofern haben sie keinen anderen Status als andere Vereine.

Seniorenbeiräte und -vertretungen als Aktivitätszentren: Eine dritte Form der Seniorenvertretung hat den Charakter einer modernen Seniorenbegegnungsstätte. Seniorenbeiräte und -vertretungen mit diesem Selbstverständnis sind einem Altenbild verpflichtet, das den älteren Menschen mit seinem Aktivitätspotential ansprechen will. In ihnen werden SeniorInnen einerseits in seniorenspezifischen Fragen beraten und unterstützt. Anderseits vereinen sie verschiedene Interessengruppen unter sich wie Wander-, Gehirntrainings- und Gesprächsgruppen. Seniorenbeiräte und -vertretungen mit diesem Selbstverständnis wollen SeniorInnen nicht einfach nur Angebote unterbreiten, sondern sie dazu anregen, ihre Ansprüche selbst zu verwirklichen und Projekte selbst in die Hand zu nehmen.

Diese Differenzierung von Formen muss insofern relativiert werden, als in der praktischen Arbeit von Seniorenbeiräten und -vertretungen in den letzten 20 Jahren keine scharfe Profilierung hinsichtlich einer ausschließlichen Arbeitsrichtung erfolgte. In jedem Fall tragen die verschiedenen Formen auf ihre Weise dazu bei, dass ältere Menschen aktiv sind und politische Verantwortungsträger für Probleme älterer Menschen sensibilisiert werden, wobei die erste Form, der Seniorenbeirat als Beratungs- und Vertretungsorgan, sich weitgehend durchgesetzt hat.

Aufgaben und Ziele von kommunalen Seniorenbeiräten

Obwohl das Selbstverständnis der Seniorenbeiräte und -vertretungen sich voneinander unterscheidet, bestanden und bestehen übergreifende Ziele darin, in einer ökonomischen und finanziellen Zwängen unterworfenen und sich im Wandel befindenden Gesellschaft ein humanes Altern von Menschen zu ermöglichen, den Strukturwandel des Alters zu begleiten, die Öffentlichkeit für Probleme des Alters und teilhabegefährdeter Gruppen zu sensibilisieren sowie die Teilhabechancen und -möglichkeiten von Älteren zu verbessern. Sie setzen sich dafür ein, dass soziale Kontakte und Strukturen der offenen Altenarbeit erhalten bleiben und entstehen und Ältere moderne Verantwortungsrollen übernehmen. Sie wollen aktiv Entwicklungsprozesse beeinflussen. Sie setzen sich für die Einhaltung sozialer Normen ein sowie für den Erhalt eines generationsübergreifenden sozialen Gleichgewichts.

Konkret verstehen die Seniorenbeiräte und -vertretungen ihre Aufgaben darin, Interessen von SeniorInnen gegenüber den gewählten kommunalen Gremien, den Bürgermeistern, Landräten und Behörden zu artikulieren und zu vertreten, Mitwirkung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und sie zu aktivieren, intergenerative und generationsverbindende Arbeit zu leisten,

um die Solidargemeinschaft im Sinne des Generationsvertrages zu fördern sowie kommunale Verantwortungsträger und Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände und Träger der Altenarbeit und Altenhilfe sowie Seniorenorganisationen und SeniorInnen in altenpolitischen und altenspezifischen Fragestellungen zu beraten.

Wichtige Handlungsfelder ihrer Arbeit sind u. a.

» die Verbesserung der Partizipations- und Engagementmöglichkeiten von SeniorInnen in der Politik, der Kultur, der Bildung, im Sport und anderen Bereichen der Freizeit und des zivilgesellschaftlichen Engagements

» das Wohnen und die Mobilität von älteren Menschen

» Fragen der Altersversorgung und der Rente, was eine Auseinandersetzung mit dem Thema Altersarmut einschließt

» die Gesundheitsvorsorge, Prävention, Krankheitsversorgung, die Pflege und das Engagement im Hospizbereich

» Themen der Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Versorgung und Infrastruktur

» Altersdiskriminierung und Fragen eines würdevollen Lebens im Alter.

Oft orientiert aber ihr Wirken auch auf ganz praktische Probleme, auf das Herstellen von Barrierefreiheit und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum, das Vorhandensein von Toiletten, auf ein seniorenfreundliches Umfeld, auf Sicherheitsfragen u. v. m.

Warum Seniorenbeiräte?

Es gibt gute Gründe für das Mitwirken von kommunalen Seniorenbeiräten:

1. Das Leitbild einer modernen Gesellschaft, die den demografischen Wandel gestalten will, sowie die Lebenszufriedenheit von älteren Menschen generieren sich nicht über Alimentierung, Versorgung und über Hilfen, sondern über Sinn und sinnerfüllende Tätigkeiten, über Verantwortungsübernahme und Sorge für andere, über selbstbewirkte Aktivität und Engagement in und außerhalb von Familien. Sinnstiftende Tätigkeiten für eine große Bevölkerungsgruppe, die nicht mehr erwerbstätig ist, organisieren sich nicht von selbst. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsaufgabe, an der Ältere beteiligt sein müssen.

2. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels des Alters und der Zunahme der Gruppe der Älteren wird keine Kommune, die sich entwickeln will, auf das (politische) Engagement und die Potentiale des Alters verzichten können. Kommunen, denen es gelingt, die Potentiale des Alters zu fördern, werden vitale Standortvorteile haben und Sozialausgaben begrenzen können.

3. Ausdifferenzierte und komplexe Gesellschaften, in denen die Folgeabschätzungen für politische Entscheidungen immer schwieriger werden, setzen zunehmend auf differenzierte, partizipative Planungs- und Beteiligungsverfahren. Sie entsprechen den individualisierten Bedürfnissen von Menschen, sie bewirken eine Lasten- und Verantwortungsteilung.

4. Interessen, Wünsche und Bedürfnisse von Menschen realisieren sich in der Bundesrepublik im Grundsätzlichen über die Verfassung, über in ihr definierte Grundrechte, über Wahlen und ein repräsentatives demokratisches System mit Gesetzen und Verordnungen sowie über einen Sozialstaat, der einen Interessenausgleich herstellt und Hilfe in Bedarfssituationen gewährt. Dennoch lebt auch ein repräsentativ-demokratisches System von vielfältigen direktdemokratischen Prozessen und Einflussnahmen im vorparlamentarischen Raum. Wirtschafts-, Sozial- und Sportverbände sowie andere Organisationen jeglicher Ausrichtung nehmen als Lobbyorganisationen teil an einem offenen politischen Partizipations- und Aushandlungsprozess. Seniorinnen und Senioren sind geradezu aufgefordert, sich an solchen Prozessen direkt und mit eigener Stimme zu beteiligen, insbesondere wenn es über und um sie selbst geht.

5. Eine breite (politische) Beteiligung bewirkt und potenziert Engagement und Identifikation. Sie befördert Innovation. Sie festigt Beziehungen

Der Wissens- und Erfahrungsaustausch der Akteure in der Seniorenarbeit fördert innovative Ideen.

und Sozialstrukturen. Sie stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit von Menschen. Sie wirkt Politikverdrossenheit, rechtsextremen und anderen extremistischen, demokratiefeindlichen und rassistischen Tendenzen in der Gesellschaft entgegen.

6. Auf das Erfahrungswissen von älteren Menschen kann keine Gesellschaft verzichten. Es bewirkt Verlangsamung in einer schnelllebigen Gesellschaft, selbstvergewissernde und identitätsstiftende Rückbesinnung sowie eine Aktivierung des öffentlichen Raumes. Eine Gesellschaft, die das Erfahrungswissen von Älteren geringschätzt, wird mit Bezug auf die ältere Generation seelen- und geschichtslos.

7. Angesichts der hohen Anzahl von hochaltrigen Menschen, deren Autonomie beschränkt ist und die hilfebedürftig sind, eine Bevölkerungsgruppe, die in den nächsten Jahrzehnten sehr stark wächst, und angesichts sinkender familialer Hilfepotentiale, gibt es zum Engagement und der Hilfe älterer Menschen für ältere Menschen keine Alternative. Das betrifft auch die Interessenvertretung, wenn etwa Seniorenvertreter in Heimbeiräten mitwirken, wenn sie Bedürfnisse von pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie pflegenden Angehörigen thematisieren. Fremdbestimmung entfremdet, und zwar zweifach, von sich selbst und von Strukturen, die den Menschen fremdbestimmen.

Professionelle soziale Arbeit unterliegt sehr stark wirtschaftlichen Kalkülen und Zielbestimmungen. Sie ist rationiert und wird gerade im Bereich der Pflege von alten Menschen als geldwerte Leistung ausgewiesen. Zivilgesellschaftliches Engagement ist ein Korrektiv zur Ökonomisierung der sozialen Arbeit. Zivilgesellschaftliches Engagement, gleichwohl in welchem Rahmen, nimmt dezidiert Partei für die Interessen der Adressaten von sozialen Leistungen, für Pflegebedürftige, hochaltrige Menschen in Hilfe- und Notsituationen sowie andere teilhabegefährdete Gruppen. Es steht für den inklusiven Anspruch einer Sozialarbeit, die ihren humanen Anspruch jenseits eines renditeorientierten Wachstums einlösen will (vgl. Steinhaußen 2014).

Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen für das Wirken von Seniorenbeiräten

Seit Bestehen der kommunalen Seniorenbeiräte haben sich SeniorInnen nicht nur um seniorenspezifische Politikfelder, sondern auch um adäquate Rahmenbedingungen für ihr Wirken sowie für Ehrenamtliche ganz allgemein bemüht. Seit Mitte der 90er Jahre wurden immer wieder ein Ehrenamts-

gesetz, später auch gesetzlich verankerte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte eingefordert. Die Frage, die sich Seniorenvertreter stellten, war: Benötigen SeniorInnen eigene und sich von anderen Altersgruppen unterscheidende Rahmenbedingungen? Und wie kann man Rahmenbedingungen der (politischen) Mitwirkung definieren? In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auf verschiedene Grundvoraussetzungen verwiesen:

» auf den Schutz bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten und auf die Absicherung von Risiken (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung),

» auf den Nachteilsausgleich, d. h., auf das Gebot, dass aus der ehrenamtlichen Tätigkeit kein Nachteil erwachsen soll,

» auf die unbürokratische Bereitstellung finanzieller Mittel sowie auf die Übernahme von Raum-, Sach- und Reisekosten,

» auf die Notwendigkeit von Anreizen, um sich zu engagieren, auf materielle Anreize, um die Attraktivität bestimmter Bereiche zu erhöhen (Übungsleiterpauschale, Besteuerungsfreigrenze, steuerliche Absetzbarkeit),

» auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Förderung,

» auf eine Engagementförderung als Pflichtaufgabe,

» auf die Schaffung von arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen wie die hauptamtliche Unterstützung und Kooperationsbereitschaft von kommunalen Gremien, auf die Stabilität der hauptamtlichen Struktur,

» auf die Funktion der Ermöglichung.

In diesem Zusammenhang haben Seniorenvertreter immer wieder auch eine Festschreibung von Beteiligungsrechten für Seniorenvertretungen in der Kommunalordnung oder ein Mitwirkungsgesetz eingefordert. Das Fazit dieser langjährigen Diskussion ist nicht einfach zu ziehen. Es gab und gibt offenbar keine einfachen Lösungen. Es ist kaum möglich, die komplexen Rahmenbedingungen und die vielfältigen Felder des ehrenamtlichen Engagements in einem Gesetz zu regeln.

In der Praxis gibt es zahlreiche Gesetze, die Beteiligungsrechte garantieren und ehrenamtliches Engagement regeln. In diesem Kontext haben sich durch die Etablierung von Ehrenamts- und Bürgerstiftungen, durch einen gesetzlich garantierten Unfallversicherungsschutz, durch vielfältige Förderprogramme u. a. m. die Beteiligungsmöglichkeiten auch für SeniorInnen in den letzten Jahren nachhaltig verbessert.

Mit Bezug auf die Engagementmöglichkeiten von SeniorInnen und das Mitwirken in Seniorenbeiräten fällt das Fazit hingegen ambivalent aus. Mitwirkungsmöglichkeiten gab und gibt es für SeniorInnen zahlreiche. Traditionell: in Interessenvertretungen von Parteien, Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie in legislativen Gremien, darüber hinaus in Vereinen, seit den 90er Jahren verstärkt auch in Initiativen und Projekten, in Seniorenbüros, Freiwilligenagenturen, Selbsthilfegruppen und Beiräten. Dennoch war die offene Seniorenarbeit und das Engagement von Älteren weder begrifflich noch als soziales Handlungsfeld im Gegensatz zu anderen Feldern der Sozialarbeit, der Kinder- und Jugend-, der Frauenarbeit oder Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, klar umrissen und sozialrechtlich normiert.

Seniorenarbeit ist kommunale Angelegenheit im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine verbindliche Pflicht zur Seniorenplanung besteht im Unterschied zur Kinder- und Jugendhilfeplanung nicht. D. h., auch die Interessenvertretung war lange Zeit nicht geregelt. Ihre Interpretation oblag im Kontext des SGB XII § 71 weitestgehend den Kommunen, die die materielle und ideelle Ausgestaltung dieser Bereiche als freiwillige Leistung deklarieren. Die Altenhilfe, wie sie dort definiert wird, führt allerdings, wie auch die Autoren des Siebten Altenberichts feststellen, ein Schattendasein. Sie erfasst dort nicht ansatzweise die Handlungsfelder und Möglichkeiten einer Altenpolitik, die auf Mitwirkung und Akteurskonstellationen setzt, in denen Ältere eine aktive Rolle einnehmen (BFSFJ 2016: 278). Diese vage Stellung der offenen Seniorenarbeit und der Seniorenbeiräte hat zu einer völlig unterschiedlichen Mitwirkungspraxis in den Kommunen geführt, zu einer großen Vielfalt und Ausdifferenzierung, einem durchaus hohen Innovationspotential, aber auch zu fehlenden Standards, einer geringen Professionalisierung, einem geringen Institutionalisierungsgrad und großen Unterschieden zwischen Stadt und Land. Der rechtliche Status und die tatsächlichen Mitwirkungsrechte von Seniorenbeiräten waren vielerorts unterschiedlich geregelt. Seniorenbeiräte bestanden und bestehen dort, wo es Traditionen und ein hohes politisches Engagement von Älteren gibt, wo sie durch hauptamtliche Strukturen wie Seniorenbüros unterstützt werden und wo es ein politisches Interesse am politischen Engagement von SeniorInnen seitens von kommunalen Verantwortungsträgern gibt. In vielen Regionen gab und gibt es hingegen keine Seniorenbeiräte, weil Engagement und Interesse fehl(t)en und es kein unterstützendes Hauptamt gibt. Die Forderung war: Gesetzliche Festschreibung von Mitwirkungsrechten von SeniorInnen und die Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für politisches Engagement von SeniorInnen.

Die Gefahren einer gesetzlichen Regelung wurden insbesondere von kommunalen Spitzenverbänden artikuliert: Es entsteht mehr Bürokratie in einem freiwilligen Bereich, der sich gesetzlich nicht regeln lässt. Es entstehen mehr Verpflichtungen für die Kommunen, und es fehlen Ehrenamtliche, die Funktionen in Seniorenbeiräten besetzen können. Die Befürworter argumentierten mit den Chancen. Es gehe in einer vom demographischen Wandel geprägten Gesellschaft um politisch positive und auf Teilhabe orientierte Signale. Man erhoffte sich eine Verstetigung von Partizipation, bessere Standards und mehr aktive Teilhabe von Älteren. Diese Position wird durchaus von Wissenschaftlern geteilt, die angesichts der Herausforderungen einer alternden Gesellschaft und vor dem Hintergrund einer ökonomisierten Versorgungswirtschaft in einem noch viel umfassenderen Sinne, als es in Mitwirkungsgesetzen zum Ausdruck kommt, für Sorgestrukturen plädieren, die auf einem Leitgesetz zur Stärkung einer Politik für ältere Menschen beruhen. In einem solchen Leitgesetz könnte, so die Autoren des Siebten Altenberichts, eine Politik für die aktive Teilhabe und Hilfen von und für ältere Menschen konkretisiert und in einem Artikelgesetz unter Einbeziehung inhaltlich miteinander verbundener Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu einem konsistenten Politikansatz zusammengefasst werden (BFSFJ 2016: 279).

Mit Bezug auf die politische Mitwirkung von SeniorInnen gab/gibt es, sieht man von Senats- und Magistrats- und anderen Landtagsbeschlüssen ab, zwei grundsätzliche Wege, um politische Mitwirkungsrechte zu etablieren: in den Kommunalordnungen oder als eigenständiges Landesgesetz, wobei der Verbindlichkeitsgrad in allen fixierten Formen gering ist. D. h. die Etablierung von Seniorenbeiräten ist eine freiwillige Aufgabe, es sei denn, es gibt entsprechende Beschlüsse von gewählten Parlamenten, die den Charakter von Selbstverpflichtungen haben. So arbeiten die Seniorenvertretungen in Bremen auf der Grundlage von Beschlüssen des Senats (Bremen) und des Magistrats (Bremer-

haven). Im Charakter sind sie dort Organisationen „sui generis“.

Den ersten Weg sind u. a. Bundesländer wie Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gegangen. Im § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 8 a der Hessischen Landkreisordung (HKO) gibt es allgemein für Beiräten einen rechtlichen Rahmen. Nach diesen Bestimmungen können Beiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Organen und Ausschüssen eingeräumt werden.

Aus der rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Landkreisordnung ergibt sich für die Gebietskörperschaften keine Verpflichtung, kommunale Seniorenbeiräte zu bilden und zu fördern. Durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl.S.390) wurde allerdings § 56 a neu in die Gemeindeordnung eingefügt und damit auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hingewiesen. Entsprechendes wurde für die Landkreise in § 49 b LKO geregelt. Der Gesetzgeber weist also ausdrücklich auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hin. In Nordrhein-Westfalen werden seit 2016 Seniorenvertretungen erstmals als eine Möglichkeit der Partizipation in der Gemeindeordnung erwähnt (§ 27 a). Gemeinden können zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

In Schleswig-Holstein gibt es allgemeinere Regeln. In § 42 a der Kreisordnung heißt es, dass der Kreis durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen kann. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Beirat ist (siehe § 42 b) über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Weitere konkretere Regelungen finden sich in Abschnitt 3 sowie im § 47 der Gemeindeordnung.

In anderen Bundesländern, so in Hamburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gibt es Seniorenmitwirkungsgesetze. Der Vorteil von Landesgesetzen besteht lediglich darin, dass man Regelungen für die Landesebene treffen kann. Verwiesen sei hier auf das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwBetG). Es bringt den Willen zum Ausdruck, dass es zu einer auf die Teilhabe von Älteren orientierten kommunalen Praxis keine Alternative gibt. Es signalisiert die Bedeutung von (politischer) Partizipation von älteren Menschen. Es sieht in Seniorenbeiräten eine differenziertere Interessenwahrnehmung und stärkere Interessenartikulation gewährleistet, sie werden als Impulsverstärkung und mit ihrem Innovationspotential wahrgenommen. Es geht von dem Leitgedanken aus, Beteiligung zu ermöglichen, es schafft Anreize für die Gründung von Seniorenbeiräten, und es ermöglicht eine gesetzlich geregelte landespolitische Interessenvertretung.

Im Einzelnen regelt das Gesetz

» die Pflicht zur Wahl von Seniorenbeiräten in Gemeinden über 10.000 Einwohner und kreisfreien Städten

» die Möglichkeit zur Wahl von Seniorenbeiräten in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern sowie in Landkreisen. Näheres sollen Satzungen regeln.

» die Pflicht zur Wahl von ehrenamtliche Seniorenbeauftragte in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie

» die Etablierung eines Landesseniorenrates, dessen Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle (siehe Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren - ThürSenMitwBetG).

Neu ist der verpflichtende Charakter. Auf die Schwächen des Gesetzes wurde von Oppositionsparteien und Seniorenorganisationen vielfach hingewiesen: Die Normierungskraft des Gesetzes ist dennoch relativ gering. Sollten Gemeinden über 10.000 Einwohner keine Seniorenbeiräte wählen, sieht das Gesetz keine Interventionsmöglichkeit vor. Die Definition von tatsächlichen Rechten der Beiräte obliegt den Kommunen, die diese in einer kommunalen Satzung fixieren können, und es fehlen hauptamtlich begleitende Strukturen. Auch der Evaluierungsbericht des Nexus Instituts für das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz verwies auf solche Defizite. Insofern sind die Wirkungen von gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung begrenzt. Allerdings muss auf die politische Funktion dieses Gesetz verwiesen werden. Es motiviert und ermöglicht die Bildung von politischen Strukturen, überlässt aber deren Ausgestaltung den Kommunen. Über die gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern sei auf verschiedene Beiträge von Christine von Blanckenburg verwiesen. Sie verglich die Mitwirkungsgesetze in den Bundesländern und legte Evaluierungsberichte für die Anwendung der Mitwirkungsgesetze in Berlin, Hamburg und Thüringen vor (Blanckenburg 2012). Sie ist im Gegensatz zu zahlreichen Seniorenvertretern, die seit vielen Jahren die gesetzliche Fixierung von Mitwirkungsrechten fordern, der Auffassung, dass es für eine Absicherung von Seniorenvertretungen keiner gesetzlichen Absicherung bedarf. Gerade durch den demografischen Wandel seien Gesetze weniger nötig als in Zeiten, als Ältere in der Minderheit waren (Blankenburg 2012: 7). Allerdings erscheint diese Argumentation kaum schlüssig. In vielen Bereichen sind Mitwirkungsrechte gesetzlich verankert, in Schulgesetzen, in den Sozialgesetzbüchern VIII und IX, im Betriebsverfassungsgesetz. In den Kita-Gesetzen der Bundesländer gibt es weitgehende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern in allen ihre Kinder betreffenden Fragen bis hin zum pädagogischen Konzept, der Ausstattung, der personellen Besetzung, dem Haushaltsplan usw. usf. Vergleichbar weitgehende Mitwirkungsrechte gibt es im Bereich der Seniorenarbeit nicht und der demografische Wandel entfaltet keine automatische Regulierungskraft.

SeniorInnen und ihre Organisationen, insbesondere teilhabegefährdete Gruppen von Älteren wie Pflegebedürftige, immobile Hochaltrige, chronisch Erkrankte usw. sind in Gremien wie den Landespflege-, den Landeskrankenhausplanungsausschüssen, in anderen ministeriellen und außerministeriellen Gremien nicht vertreten oder hoffnungslos unterrepräsentiert. Gerade auch angesichts von demokratiefeindlichen Engagementformen, geringen Wahlbeteiligungen, dem Verlust demokratischen Engagements in ländlichen Räumen, der Rückkehr von völkischen Siedlungsbewegungen, einer Rückbesinnung auf autoritäre Strukturen erscheint die programmatische Stärkung zivilgesellschaftlichen (politischen) Engagements, die sich selbstverständlich auch in gesetzlichen Regelungen ausdrücken kann, ein probates Mittel, um politische Mitwirkung zu fördern. Im Evaluierungsbericht für das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz hat Christine von Blanckenburg ihre Auffassung relativiert. Eine verpflichtende Regelung zur Wahl von Seniorenbeiräten erscheint ihr in ihm nicht mehr abwegig.

Verbreitung

Die Angaben über die Anzahl von Seniorenbeiräten und -vertretungen schwankt in der Literatur erheblich. Von Blanckenburg verweist auf über 1000, andere Quellen geben 1500 oder sogar über 2000 an. Diese Ungewissheit verweist auf Verschiedenes: Das Wirken von Seniorenbeiräte wird kaum wissen-

schaftlich beforscht und begleitet. Es gibt kaum statistische Standards und Vorgaben. Zudem gründen sich Seniorenbeiräte neu, während andere ihre Arbeit wieder einstellen. Eine bestimmte Anzahl von Beiräten und Vertretungen ist auch nicht Mitglied eines Dachverbandes, so dass sie statistisch nicht erfasst wird. Auch die nicht einheitliche Definition, was eine Seniorenvertretung bzw. ein Seniorenbeirat ist, erschwert eine kohärente Erfassung. In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 168 Seniorenvertretungen, die Mitglied in der Landesseniorenvertretung sind. D. h. in mehr als einem Drittel der nordrhein-westfälischen Kommunen arbeiten Seniorenvertretungen. In Baden-Württemberg engagieren sich zurzeit in 44 Land- und Stadtkreisen und in über 110 Städten und Gemeinden Seniorenräte. In Hessen wirken 39 Seniorenvertretungen. Seit 1977 haben sich in Rheinland-Pfalz 95 Seniorenbeiräte auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene gebildet, die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV RP) sind. Im Saarland sind 19 Beiräte aktiv. In Hamburg gibt es sieben Bezirksbeiräte sowie einen Landesseniorenbeirat. Niedersachsen erwähnt 210 Seniorenvertretungen sowie als Dachverband den Landesseniorenrat.

In Schleswig-Holstein gibt es zurzeit 130 Seniorenräte, Seniorenbeiräte, Kreisseniorenbeiräte und Seniorenbeiräte der vier kreisfreien Städte. Diese Seniorenbeiräte sind Mitglied im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR S-H e.V.). In Bayern ergab 2015 eine landesweite Erhebung der Staatsregierung über das Vorhandensein von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten, dass alle 25 kreisfreien Städte in Bayern eine Form der Interessenvertretung für ältere Menschen haben. In 24 kreisfreien Städten gab es Seniorenbeiräte. 12 kreisfreie Städte hatten Seniorenbeauftragte. Von den 1.952 Gemeinden der insgesamt 2.031 kreisangehörigen Gemeinden in Bayern, die sich an der Abfrage beteiligten, hatten 285 Seniorenbeiräte und 1.461 Gemeinden Seniorenbeauftragte. 190 Gemeinden hatten beides. In 396 Gemeinden gab es jedoch keine Form der Interessenvertretung. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in allen 6 Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten Seniorenbeiräte, darüber hinaus in weiteren 75 Städten und Gemeinden. In Brandenburg gibt es 18 Kreisseniorenbeiräte. Ob es darüber hinaus auch in Städten und Gemeinden Seniorenbeiräte gibt, geht aus den Webseiten des Landesseniorenrates nicht hervor. Allerdings gehören ihm zahlreiche weitere soziale Verbände an.

Im Stadtstaat Bremen gibt es die stadtbremische Seniorenvertretung, den Seniorenbeirat Bremerhaven sowie die Landesseniorenvertretung für Bremen und Bremerhaven. In Berlin gibt es 12 Bezirksseniorenvertretungen, die Mitglied im Landesseniorenrat sind, dem weitere 12 Vertreter von Seniorenorganisationen angehören. Darüber hinaus gibt es in Berlin eine Landesseniorenvertretung (LSV), die auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) die bezirklichen Seniorenvertretungen unterstützt. In Thüringen gibt es zurzeit 43 kommunale Seniorenbeiräte bzw. -vertretungen. In Sachsen gibt es eine ministerielle Aufstellung für 2015, in der 30 Beiräte ausgewiesen werden. Und die Web-Präsentation der Landesseniorenvertretung von Sachsen-Anhalt weist 13 Seniorenbeiräte aus. Diese Zahlen müssen aus oben genannten Gründen vage bleiben. Sie wurden über die Webseiten bzw. über die Vorsitzenden der jeweiligen Landesvertretungen eruiert.

Seniorenbeiräte diskutieren und beraten ihre gesetzlichen Aufgaben.

Ergebnisse ihres Wirkens (Beispiele)

Welchen Einfluss Seniorenbeiräte und -vertretungen in ihren jeweiligen Kommunen haben, ist sehr unterschiedlich. In vielen Kommunen sind sie anerkannt und etabliert. Sie genießen vor allem als Beratungsorgan die Akzeptanz von Bürgermeistern und Landräten, gewählten kommunalen Gremien und Behörden sowie von Älteren und ihren Organisationen. Allerdings fehlen wirkliche Untersuchungen. Am weitesten gehen noch die Evaluierungsberichte des NEXUS-Instituts, die für Berlin, Hamburg und Thüringen vorliegen. Allerdings sind auch sie kaum repräsentativ.

Vielfach werden Seniorenbeiräte und -vertretungen von den Kommunen, Landkreisen und Bundesländern finanziell und personell unterstützt. Sie sind in Sozial- und anderen parlamentarischen Ausschüssen tätig. Sie erhalten Vorlagen zur Begutachtung, geben Stellungnahmen ab, bringen eigene Vorschläge ein und haben Rederechte in den gewählten kommunalen Gremien. Sie fühlen sich verantwortlich für eine altengerechte Infrastruktur in den Kommunen. Sie haben sich für Bildungs- und soziokulturelle Angebote für SeniorInnen sowie für die Erhaltung von Einrichtungen der offenen Seniorenarbeit eingesetzt.

Sie wirk(t)en mit bei der kommunalen Altenplanung, der Erstellung von Seniorenberichten, sie sind in Agendaprozesse involviert, organisieren Vorträge und Informationsveranstaltungen. In verschiedenen Kommunen konnten sie durchsetzen, dass barrierefreie Zugänge im öffentlichen Raum und Sitzgelegenheiten in Innenstädten für Ältere entstehen und dass Sicherheitsbedürfnisse von älteren Menschen berücksichtigt werden. Sie besitzt in manchen Städten Sitz und Stimme im kriminalpräventiven Rat und artikuliert dort seniorenspezifische Bedürfnisse. Z. T. organisieren sie Sicherheitsbündnisse und engagieren sich als und für Sicherheitsbegleiter. Ihnen ist es vielerorts gelungen, dass ehrenamtliches Engagement in den Kommunen und Landkreisen hohes Ansehen genießt und dass Würdigungsveranstaltungen für Ehrenamtliche zum wiederkehrenden Bestandteil kommunaler Praxis wurden. Sie haben Senioren beraten und waren an der Erarbeitung von Seniorenratgebern beteiligt. Sie sind in Heimbeiräten aktiv und unterstützen diese. Sie organisierten Pflegekonferenzen und arbeiteten mit Heimleitungen von Pflegeheimen zusammen.

Vielfach sind sie in der Altenarbeit koordinierend und vernetzend tätig und leisten einen Beitrag, Kommunalpolitik transparent zu machen und ältere Menschen an politischen und sozialen Prozessen zu beteiligen. Außer ihrer Beratungstätigkeit wirken Seniorenbeiräte bei der Organisation und Durchführung von Seniorentagen und -messen, Sport-, Weihnachts- und Volksfesten mit. Sie leisten Beiträge zu interkulturellen Wochen, für ein seniorenfreundliches Klima und ein realitätsgerechtes modernes Altenbild. Nicht zuletzt haben Senioren selbst erlebt, dass Selbstwirksamkeit eine gelebte Erfahrung sein kann, die sich in jeder Beziehung positiv auf den Alterungsprozess auswirkt. Diese Aufzählung beschreibt ein Desiderat. Sie verweist jedenfalls auf die Reichhaltigkeit des Engagements.

Seniorenbeiräte und -vertretungen im neuen Jahrtausend

Ungeachtet der z. T. beachtlichen Erfolge hatten Seniorenbeiräte und -vertretungen auf wichtige sozialpolitische Fragen keinen Einfluss. Obwohl sie verschiedentlich in Alten- und Engagementberichten der Bundesregierung gewürdigt werden, ist ihr bundespolitischer Einfluss gering und allenfalls über die BAGSO wirksam. Sie hatten keinen Einfluss auf die hohe Arbeitslosigkeit in den 90er Jahren bei über 50-Jährigen sowie die damals wirkende Tendenz zur Frühverrentung. Sie hatten kaum Einfluss auf die wirtschaftliche Entscheidung zur Einschränkung und Verteuerung des Personennahverkehrs insbesondere in ländlichen Gebieten, auf die Schließung von öffentlichen Einrichtungen, Verkaufs- und Poststellen, Bankfilialen, Schulen u. dgl. Sie konnten nicht verhindern, dass sich die hausärztliche Versorgung in verschiedenen, vor allem ländlichen Gebieten und generell die Infrastruktur für ältere Menschen verschlechtert hat. Insofern bleibt ihr Wirken weiter sinnvoll und notwendig insbesondere vor dem Hintergrund, dass Teilhabegefährdungen von Älteren und Hochaltrigen zunehmen werden. Seniorenbeiräte und -vertretungen stehen angesichts des demographischen Wandels und des Strukturwandels des Alters vor neuen Herausforderungen. Der relative und absolute Anstieg der Altenbevölkerung, die Tendenzen zur Singularisierung älterer Menschen sowie die Zunahme von Hochaltrigen in der Gesellschaft sind demographische Faktoren, die in Deutschland durch die Abwanderung junger Menschen aus dem ländlichen Raum sowie die hohe Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor verschärft wurden. Sie erfordern einen Umbau der Sozialsysteme, einen Ausbau von teilhabeorientierten Wohn- und Altenhilfeeinrichtungen, integrierte, teilhabeorientierte und partizipative Versorgungsansätze, eine Stabilisierung der Strukturen der offenen Seniorenarbeit sowie eine stärkere Vernetzung von Anbietern sozialer und gesundheitsbezogener Leistungen.

Die gegenwärtigen Strukturen der offenen Seniorenarbeit sind auf diese Probleme in den jeweiligen Bundesländern nur sehr unterschiedlich und vielerorts nicht in genügendem Maße vorbereitet. Während professionelle Hilfen und Leistungen flächendeckend angeboten werden, fehlt es an niedrigschwelligen und soziokulturellen Angeboten insbesondere im ländlichen Raum. Der diesbezügliche kommunale Gestaltungswille sowie kommunale Ressourcen zur Finanzierung freiwilliger Leistungen sind z. T. gering. Einrichtungen der offenen Seniorenarbeit werden aufgrund der kommunalen und Landeshaushaltssituationen sowie der Situation der Wohlfahrtsverbände zunehmend zur Disposi-

tion gestellt. Begegnungsstätten für ältere Menschen wurden geschlossen, Seniorenbüros haben sich als flächendeckendes Modell zur Förderung des freiwilligen Engagements von Älteren nicht in allen Bundesländern etabliert und ihre Existenz ist von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig.

Die wenigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die Kontinuität sichern und Ehrenamtliche langfristig in ihrer Tätigkeit unterstützen könnten, verfügen häufig nur über befristete Arbeitsverträge und sind z. T. unzureichend qualifiziert. Für die Mehrgenerationenhäuser gibt es nach der Modellphase vielerorts keine Anschlussfinanzierung. Zudem haben Seniorenorganisationen interne Probleme: Obwohl die Altenbevölkerung wächst, stagnieren häufig die Mitgliederzahlen oder sind rückläufig. Die Mitglieder sind seit ihrem Beitritt gealtert, ohne dass gleichermaßen jüngere Ältere die Mitgliederstruktur hinsichtlich einer Verjüngung verändert haben. Zudem werden Seniorenorganisationen zunehmend auch mit der Mitgliedschaft von Hochaltrigen konfrontiert, deren Probleme sie kaum adäquat bewältigen können.

Angesichts des demographischen Wandels sowie dem Strukturwandel des Alters sowie der skizzierten Probleme erweisen sich Seniorenbeiräte und -vertretungen als stabil und zuverlässig. Dennoch stehen sie vor neuen Herausforderungen. Das betrifft u. a. folgende Bereiche:

Die Seniorenpolitik

Die soziale Situation von SeniorInnen bleibt nicht konstant. Die dem Anschein nach komfortable finanzielle Situation der heutigen Rentnergenerationen wird sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten verändern. Dabei erscheint nicht nur das Sinken des Rentenniveaus das Hauptproblem, sondern vor allem die Tatsache, dass die erworbenen Rentenansprüche bei vielen Älteren aufgrund häufiger und langer Arbeitslosigkeit sowie eines geringen Lohnniveaus im Niedriglohnsektor gering sein werden. Die geringeren Rentenansprüche der kommenden Generationen bilden aber nur einen Problemkomplex. Andere Herausforderungen entstehen aus dem Strukturwandel des Alters, den man bereits heute mit einer Singularisierung im Alter verbindet. Die traditionellen sozialen Bindungen, die in der Familie und durch ein gewachsenes Arbeitsumfeld entstehen, werden schwächer werden, wobei sich fehlende soziale Kontakte bereits für jüngere Ältere negativ auswirken, für Hochaltrige stellen sie eine existentielle Gefährdung dar, in Pflegeeinrichtungen stellt der Verlust von sozialen Beziehungen und Kommunikation ein eklatantes Exklusionsrisiko dar. Die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf diese Entwicklungstendenzen sind gering. Dennoch stehen auch Kommunalpolitiker vor der grundsätzlichen Frage, wie Armut im Alter, soziale Isolierung, Unterstützungsbedürftigkeit bei alltagsrelevanten Dingen von Hochaltrigen im Vorpflegestadium und frühe Pflegebedürftigkeit verhindert und wie ältere und hochaltrige Menschen sozial eingebunden werden können.

Seniorenbeiräte und -vertretungen können in diesem Zusammenhang u. a. Einfluss nehmen auf:

» kommunale Leitbilder im Umgang mit Chancen und Herausforderungen alternder Gesellschaften (siehe BFSFJ 2016: 23) sowie kommunale Planungsprozesse,

» eine sozial verträgliche Preisgestaltung bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen,

» die Schaffung von Möglichkeiten seniorengerechten Wohnens,

» den Erhalt und Ausbau von Seniorenbegegnungsstätten,

» die Schaffung von Strukturen, die ehrenamtliches Engagement von Älteren unterstützen und fördern,

» adäquate Mobilitätsangebote und Angebote des sozialen, altersgerechten Wohnens,

» die Gestaltung effizienter Strukturen der offenen Seniorenarbeit, die sichern, dass soziale Netzwerke und Bindungen erhalten bleiben,

» die Aktivierung der sog. jungen Alten, die bisher in Seniorenorganisationen kaum eine Rolle spielen, sowie die Integration von älteren MigrantInnen.

Die Gesundheitspolitik und Altenhilfestrukturentwicklung

Das Gesundheitswesen und der Pflegebereich unterliegen seit den 90er Jahren einem starken Ökonomisierungsdruck sowie Kostensteigerungen, die sich u. a. in steigenden Krankenkassen- und Pflegeversicherungskosten ausdrückt. Die demographische Entwicklung sowie die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Pflegewesen werden diese Tendenz in den kommenden Jahren eher noch verschärfen. Dabei ist der Kostenfaktor, der sich für ältere Patienten und Pflegebedürftige auch durch Zuzahlungen auswirkt, nur ein Problem. Obwohl sich der Regelungsbereich der Gesundheit und Pflege weitgehend der kommunalen Praxis entzieht, können Seniorenbeiräte Einfluss nehmen:

» auf die Qualitätsentwicklung im Pflegebereich,

» auf das Mitwirken in Heimbeiräten und als Patientenbeauftragte,

» auf Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Beratungsangebote für Hochaltrige,

» auf Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention,

» auf eine nachhaltige Stärkung der ambulanten Versorgung und ihrer Strukturen,

Seniorenbeiräte beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren. Für ihre Arbeit besuchen sie Fortbildungen wie z. B. zum Thema Sicherheit.

» auf die Schaffung eines seniorenfreundlichen Systems der medizinischen Versorgung,

» auf eine Verbindung von Altenhilfe- und Altenarbeitsstrukturen,

» auf gesundheitsbewusstes Verhalten von Senioren.

Das soziokulturelle Angebot

Angesichts der finanziellen Situation der kommunalen Haushalte stehen vor allem soziokulturelle Angebote in den Kommunen zur Disposition. Seniorenbeiräte und -vertretungen können in ihrer Arbeit darauf hinwirken, dass soziokulturelle Angebote, die Freizeit-, Sport-, Bildungs-, Kultur-, Reise- u. a. Veranstaltungen einschließen und die für Senioren essentiell sind, erhalten bleiben und ausgebaut werden. Sie können vermitteln, dass soziokulturelle Faktoren Einfluss darauf haben, wie gesund sich Ältere fühlen und tatsächlich sind und welche sozialen Kontakte zwischen Menschen entstehen und erhalten bleiben.

Die Infrastrukturpolitik

Es ist unzweifelhaft, dass sich die Infrastruktur in den letzten Jahren rasant entwickelt und in vielen Bereichen auch für Senioren verbessert hat. Dennoch kann man vor allem im ländlichen Raum beobachten, dass die Infrastruktur in vielen Fällen den Bedürfnissen von älteren Menschen nicht gerecht wird.

Weite Anfahrtswege zu Versorgungseinrichtungen, das Fehlen von wohnortnahen Verkaufseinrichtungen in Dörfern, die Reduktion und Verteuerung von Angeboten des Nahverkehrs sowie der problematische und oft nicht barrierefreie Zustand von kleineren Bahnhöfen, das Schließen von Gaststätten, Begegnungsstätten, Post- und Bankfilialen, das Umstellen von Dienstleistungsangeboten auf computergestützte Systeme (Bank- und Fahrkartenautomaten), die Zusammenfassung von Verwaltungsstrukturen in Kreisstätten sind Ausdruck von Kommerzialisierungs- und Rationalisierungstendenzen, die das Leben und Wohnen von älteren Menschen erschweren.

Seniorenbeiräte könnten sich in diesem Politikfeld u. a. einsetzen für:

» eine seniorengerechte Verkehrsraumgestaltung,

» seniorenfreundliche Angebote des öffentlichen Nahverkehrs,

» einen barrierefreien öffentlichen Raum,

» Einkaufsmöglichkeiten für Senioren,

» die Sicherheit im Alltag sowie vor Kriminalität und Gewalt,

» Aktivitäten von Dorfkümmerern und die Etablierung von Dorf(v)zentren.

Seniorenbeiräte und -vertretungen können darüber hinaus Einfluss nehmen auf die Mittelvergabe sowie auf die finanzielle Förderung der offenen Seniorenarbeit und des ehrenamtlichen Engagements.

Sie können sich dafür einsetzen, dass bildungs- und soziokulturelle sowie Weiterbildungsangebote für Senioren erhalten und ausgebaut werden. Seniorenbeiräte und -vertretungen stehen in den kommenden Jahren vor der Herausforderung, wichtige Ergebnisse ihrer Arbeit und ihrer Selbstorganisation zu konsolidieren und Kommunalpolitik für den Strukturwandel des Alters zu sensibilisieren.

Dr. Jan Steinhaußen

(Der Beitrag wurde dem Band Alternde Gesellschaft entnommen und aktualisiert.)

Zum Buch:

Der Sammelband der Herausgeber Friso Ross, Mario Rund und Jan Steinhaußen widmet sich den Herausforderungen alternder Gesellschaften in vielfältigen Perspektiven und stellt Überlegungen zu ihrer Bewältigung an. Im Mittelpunkt steht die Frage nach geeigneten Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe, zur Mitbestimmung sowie zum bürgerschaftlichen Engagement. Dabei sollen verschiedenste Bereiche des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens erfasst werden.

Aus unterschiedlichen fachlichen, institutionellen und zivilgesellschaftlichen Perspektiven befassen sich die Autorinnen und Autoren mit konkreten Problemstellungen der Gegenwart, aber auch mit sich abzeichnenden Tendenzen. Der Band wendet sich insbesondere an Menschen, die sich in unterschiedlicher Weise für die demokratische und soziale Gestaltung des Gemeinwesens engagieren. Mit seinen thematisch sortierten Stichwörtern bietet der Band nicht nur Orientierung und Anregung in vielfältigen Feldern und Kontexten, sondern würdigt und bereichert auch die Arbeit dieser engagierten Menschen.

Der Landesseniorenrat bietet für Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte verschiedene Weiterbildungsveranstaltungen an.

Literatur

BFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Siebter Bericht zur Lage der älteren Generationen in der Bundesrepublik, Drucksache 18/10210. https://www.bmfsfj.de/blob/120144/2a5de459ec4984cb2f83739785c908d6/7--altenbericht---bundestagsdrucksache-data.pdf [Zugriff: 17.07.2018].

Blanckenburg, C. von (2012): Seniorenmitwirkungsgesetze als Beitrag zur Förderung der politischen Partizipation älterer Menschen. In: eNewsletterWegweiser Bürgergesellschaft 11/2012 vom 22.06.2012.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=23200212051034380 63 [Zugriff: 17.07.2018].

Gemeindeordnung Rheinland -Pfalz: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/110g/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=17245A11BE9E98A3E1FA7BB9E2CEF4C7.jp11?doc.id=jlr-GemORPrahmen%3Ajurislroonumberofresults=174&showdoccase=1&doc.part=X#jlr-GemORPpP16c [Zugriff: 17.07.2018].

Hessische Gemeindeordnung: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146137,1 [Zugriff: 17.07.2018].

Hessische Landkreisordnung: https://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/10_oeffentliche_sicherheit/Hessische_Landkreisordnung_HKO_Stand_24032010_GVBl_I_S_119.pdf [Zugriff: 17.07.2018].

Kreisordnung für Schleswig-Holstein: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KreisO+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true [Zugriff: 17.07.2018].

Ross, Friso; Mario, Rund; Steinhaußen, Jan (2019) (Hrsg.): Alternde Gesellschaft gerecht gestalten. Stichwörter für die partizipative Praxis. Budrich Verlag.

Steinhaußen, Jan (2019): Kommunale Seniorenbeiräte und -vertretungen – Die politischen Mitwirkungspraxis von älteren Menschen in den Kommunen (S.61-80). In: Ross, Friso; Rund, Mario;

Steinhaußen, Jan (2019) (Hrsg.): Alternde Gesellschaft gerecht gestalten. Stichwörter für die partizipative Praxis. Budrich Verlag.

Steinhaußen, Jan (2014): Die Organisation der politischen Mitwirkung von Senioren in Thüringen. In: Seniorenmitwirkung in Thüringen Organisationsstrukturen und Dokumente, S. 7-10. https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/files/content/dokumente/seniorenmitwirkung_in_thueringen.pdf

https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-7144/

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72529/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_11_2019.pdf#page=39

DIE SENIORENMITWIRKUNGSGESETZE DER LÄNDER BERLIN, MECKLENBURG-VORPOMMERN, THÜRINGEN UND HAMBURG IM VERGLEICH

Nachdem im Jahr 2004 der Versuch, ein Bundesseniorenmitwirkungsgesetz nach österreichischem Vorbild zu etablieren, in Deutschland gescheitert war, wurde Berlin zum Vorreiter der institutionellen Verankerung der politischen Partizipation der älteren Generation.

Die zum großen Teil im „Kompetenznetzwerk für das Alter“, einem vom BMFSFJ geförderten Modellprojekt, zusammengeschlossenen Akteurinnen und Akteure trieben zum einen die eigene Meinungsbildung zu den Inhalten eines Seniorenmitwirkungsgesetzes voran, sie warben zum anderen innerhalb ihrer Parteien, Verbände und Seniorenorganisationen mit Nachdruck für ein Gesetz auf Landesebene. Nachdem schließlich alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien die Unterstützung des Vorhabens signalisiert hatten, kündigte die Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner das Gesetz offiziell auf der Seniorenwoche 2005 an.

Ein knappes Jahr später, im Mai 2006, wurde das Gesetz beschlossen. Dieses erste Seniorenmitwirkungsgesetz wurde allgemein als großer Schritt für mehr Teilhabe älterer Bürgerinnen und Bürger bewertet. Andere Länder folgten dem Berliner Beispiel. Im Jahr 2010 trat in Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Kraft, zwei Jahre später folgten Thüringen und Hamburg mit Seniorenmitwirkungsgesetzen. Inzwischen wurden die Gesetze in Hamburg, Berlin und Thüringen evaluiert. In Hamburg (2018), in Berlin (2016) und in Mecklenburg-Vorpommern (2015) gab es Novellierungen. In Thüringen wurde das Gesetz 2019 neu verabschiedet.

Jedes Land hat bei der Formulierung seines Seniorenmitwirkungsgesetzes auf eigene gewachsene Strukturen und Schwerpunkte zurückgegriffen und die Erfahrungen mit den bereits bestehenden Mitwirkungsgesetzen berücksichtigt. So sind von der Zielsetzung her ähnliche, ja fast identisch formulierte Landesgesetze entstanden, die aber im Detail doch aufschlussreiche Unterschiede zeigen.

Struktur der politischen Mitwirkung von Senioren in Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren

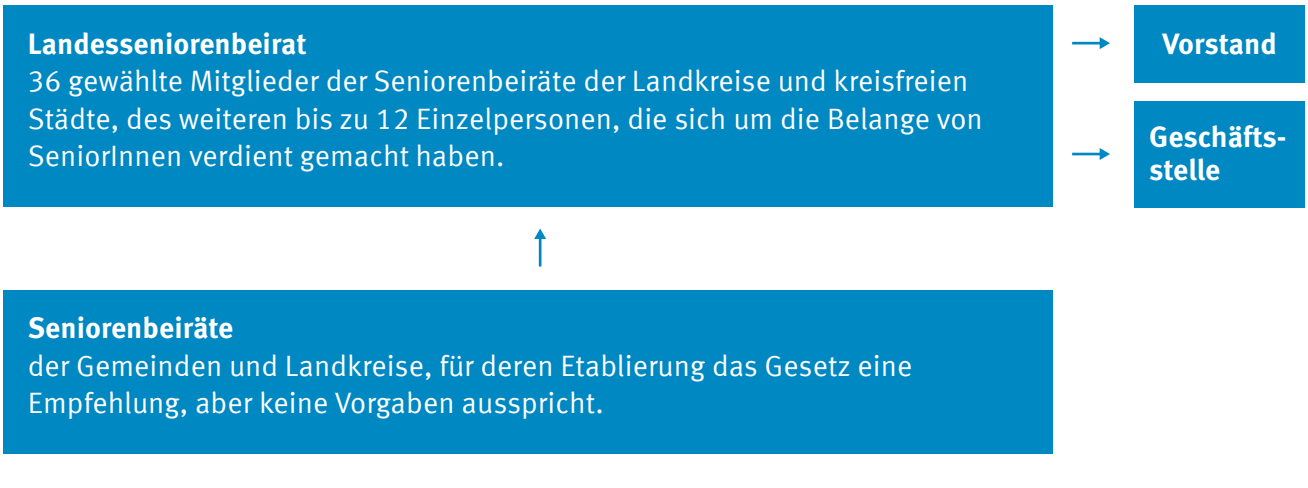

Ziele der Seniorenmitwirkungsgesetze

Gemeinsam ist allen Gesetzen, dass sie die Mitwirkungsrechte der älteren Generation stärken sollen, indem sie die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern und ihre Erfahrungen und die Fähigkeiten nutzen. In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen ist in Ergänzung dieser Mitwirkungsbereiche auch die Wirtschaft genannt.

Die Mitwirkung ist den Gesetzen zufolge ein Mittel, um den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu gewährleisten. Dass Seniorenmitwirkungsgesetze keine gegenüber anderen Altersgruppen herausgehobene Mitwirkungsmöglichkeit in politischen Meinungsbildungsprozessen festschreiben, wird bereits im ersten Paragrafen angesprochen, wenn zum Ziel der jeweiligen Gesetze formuliert wird, dass über die reine Interessenvertretung hinaus das Gesetz dazu dienen soll, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern. Die Interessen von Seniorinnen und Senioren ergeben sich aus dem Alter, nicht aus parteipolitischen Sichtweisen auf die Herausforderungen des Alters und des Alterns. Die in den Seniorenmitwirkungsgesetzen rechtlich abgesicherten Seniorenvertretungen, Seniorenräte oder Seniorenbeiräte müssen daher zwingend parteipolitisch neutral sowie konfessionell bzw. weltanschaulich ungebunden sein. Sie sind auch unabhängig von der Verwaltung, die sie beraten, denn sie sind nicht angestellt, sondern arbeiten ehrenamtlich, sie sind frei, und Senioreninteressen sind im Zweifelsfall auch gegen die Meinungen von Politik und der nachgeordneten Verwaltung zu vertreten.

Wahl oder Ernennung der Seniorenvertreterinnen und -vertreter

Das erste Seniorenmitwirkungsgesetz auf Landesebene trat 2006 in Berlin in Kraft. Es war eine Pioniertat, wurde als wichtige öffentliche Anerkennung der seniorenpolitischen Arbeit empfunden und wirkte entsprechend motivierend und aktivierend. Notgedrungen mussten Lösungen gefunden werden, für deren Bewährung in der Praxis es noch keine Anhaltspunkte gab. Zu den unter diesen Bedingungen getroffenen Regelungen gehört die Entscheidung, die Seniorenvertreterinnen und -vertreter durch eine Urwahl zu bestimmen. Ausschlaggebend dafür war das Bestreben, die Legitimation so groß wie möglich zu gestalten. In Berlin werden

Struktur der politischen Mitwirkung von Senioren in Hamburg

Landesseniorenbeirat
15 Beratungsmitglieder, je ein Mitglied aus den Bezirksseniorenbeiräten, ein Senior und eine Seniorin mit Migrationshintergrund auf Vorschlag des Integrationsbeirates, sechs weitere fachkundige SeniorInnen

↑

Bezirksseniorenräte
11 Mitglieder, die in der Delegiertenversammlung gewählt werden.
Weitere Senioren können in den Beirat gewählt werden (Gesamtzahl: 19)

→ **Vorstand**

↑

Seniorendelegiertenversammlung der Bezirke
Sie setzen sich aus SeniorInnen zusammen, die von in den Bezirken wirkenden Organisationen benannt werden. Sie tagen mindestens zweimal im Jahr.

→ **Vorstand**

daher in den zwölf Bezirken ab 12 Wochen vor der Wahl zu den Seniorenvertretungen Wahlvorschläge gesammelt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden dann in mehreren Wahlversammlungen im Bezirk zur Wahl gestellt.

Die auf diese Weise bestimmten VertreterInnen werden dann von der Bezirksstadträtin bzw. dem Stadtrat für Soziales ernannt. Problematisch an diesem Vorgehen ist die ausgesprochen niedrige Wahlbeteiligung, mit der die angestrebte demokratische Legitimierung verfehlt wird. An der ersten Wahl zu den bezirklichen Seniorenvertretungen nahmen im Berliner Durchschnitt nur 0,28 % der Wahlberechtigten teil. Fünf Jahre später hat sich die Wahlbeteiligung mehr als verdoppelt. Doch auch 0,61% stellen keine wirksame demokratische Anerkennung dar, sondern machen die Seniorenvertreterinnen und -vertreter wegen ihres schwachen Rückhalts in der Bevölkerung angreifbar.

Allerdings stieg die Wahlbeteiligung in einigen Stadtbezirken. So lag die Wahlbeteiligung im Stadtbezirk Reinickendorf 2017 bei 3,77 %, in Neukölln lag sie bei 5,54 %. Bezogen auf Gesamtberlin lag sie im Jahr 2017 bei 5,56 %, wobei es den hohen Anteil von 69,85 % Briefwählern gab.

Der Wahlmodus birgt die Gefahr, dass nur vergleichsweise wenig Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden. Wer aufgestellt wird, wird in der Regel auch gewählt. Eine echte Auswahlmöglichkeit gibt es häufig nicht. Aus der geringen Besetzung der Seniorenvertretungen folgt außerdem die „Nachrückerproblematik“. Die Amtszeit von fünf Jahren ist im höheren Lebensalter nicht immer durchzuhalten. Gesundheitliche oder andere persönliche Gründe können der Auslöser sein, dass sich jemand aus dem Ehrenamt zurückzieht. In Bezirken, in denen es mehr Kandidatinnen und Kandidaten gab als erforderlich, kann man als Notlösung immerhin auf diejenigen zurückgreifen, die die nächst höhere Stimmenanzahl in der Wahlversammlung erhalten hatten.

In anderen Bezirken müsste eigentlich mit einem enormen organisatorischen Aufwand nachgewählt werden. Es erscheint plausibel, dass sich die anderen Länder mit ihren Seniorenmitwirkungsgesetzen nicht der Berliner Lösung angeschlossen haben, die zwar demokratietheoretisch die höchste Legitimation verspricht, in der Realität aber höchst problematisch ist. Im Thüringer Gesetz ist neutral von der Wahl der Mitglieder der Seniorenbeiräte die Rede, so dass Kommunen in ihren Satzungen selbst festlegen können, ob eine Wahl durch die Städte- und Gemeinderäte erfolgt oder durch die Seniorinnen und Senioren direkt.

Struktur der politischen Mitwirkung von Senioren in Thüringen

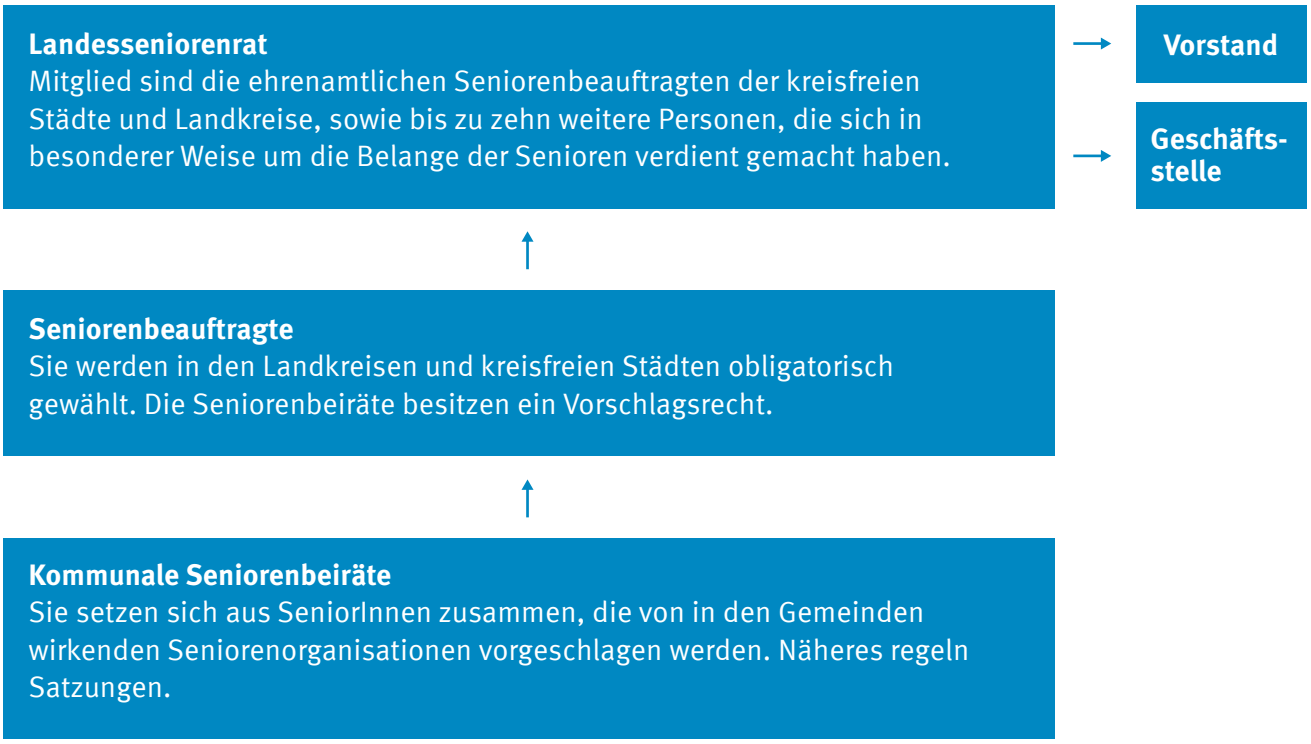

In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werden auf der Ebene der Bezirke bzw. in den Flächenländern der Landkreise und kreisfreien Städte die Seniorenvertreterinnen und -vertreter per Delegation bestimmt. Das gilt in praxi in der Regel auch für Thüringen. In Hamburg gibt es außerordentlich gut besuchte bezirkliche Delegiertenversammlungen, in denen alle im Bezirk im Seniorenbereich arbeitende Institutionen oder auch Einzelpersonen, die von mindestens 20 weiteren Senioren unterstützt werden, vertreten sind. Aus dieser Delegiertenversammlung wird dann der Bezirksseniorenbeirat gewählt, der wiederum ein Mitglied in den Landesseniorenbeirat wählt. In Mecklenburg-Vorpommern können Vereine und Verbände, kommunale Seniorenbeiräte, aber auch Kommunen nach der Beratung mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden Menschen über 60 Jahre zur Mitarbeit im Kreisseniorenbeirat vorschlagen, die dann vom Kreistag gewählt werden. Aus den Kreisseniorenbeiräten werden dann Vertreterinnen und Vertreter in den Landesseniorenbeirat gewählt. Im Land Thüringen gibt es eine ähnliche Regelung. Hier werden die Mitglieder des Seniorenbeirats auf Vorschlag der in den Kommunen tätigen Seniorenorganisationen gewählt. In Thüringen gibt es außerdem die singuläre Einrichtung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie werden auf Vorschlag der Seniorenbeiräte des Landkreises und der zum Kreis gehörenden Gemeinden von den Kreistagen bzw. den Stadträten der kreisfreien Städte gewählt. Die Seniorenbeauftragten gehören qua Gesetz dem Landesseniorenrat in Thüringen an.

Die Vorteile des Delegationsverfahrens auf der kommunalen Ebene liegen auf der Hand. Während in Berlin sich Mitglieder der Landesseniorenvertretung im Extremfall auf eine Basis von weniger als 100 Stimmen stützen können, können diejenigen, die in den anderen Ländern die Senioreninteressen vertreten und zunächst delegiert und dann gewählt worden sind, für sich in Anspruch nehmen, dass sie für die Mitglieder ihrer eigenen Organisation und auch für die derjenigen stehen, die sie gewählt haben. In der Praxis nicht unwichtig ist auch die einfache Nachnominierung, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter ausscheidet.

Struktur der politischen Mitwirkung von Senioren in Berlin

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren

Beratung und Vertretung – die Gremien auf der Landesebene

Seniorenmitwirkungsgesetze schaffen eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit von Seniorenvertretungen. Die ersten kommunalen Seniorenvertretungen entstanden in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts – heute gibt es etwa 2000 von ihnen. Dazu kommen in allen Bundesländern Kreisseniorenvertretungen und zentrale Landesseniorenvertretungen bzw. Landessenioren(bei)räte sowie auf Bundesebene die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen. Wenn Seniorenvertretungen bzw. -beiräte die Interessen der älteren Generation im politischen Prozess vertreten, übernehmen sie vor allem eine Bündelungsfunktion, d. h. sie bündeln Interessen und Forderungen älterer Menschen auf kommunaler Ebene und vermitteln diese an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit (Mittlerfunktion).

Grundlegende Interessen stellen dabei die Einhaltung der Rechte und die Wahrung der Würde älterer Menschen dar (Beobachterfunktion). Über die Interessensvertretung hinaus haben Seniorenvertretungen und -beiräte auch eine Beraterfunktion, d. h. sie beraten Politik und Verwaltung aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Diese Funktion gewinnt gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer mehr an Bedeutung, denn die Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung erfordern es, dass die Bedarfe der älteren Generation schon im Vorfeld politischer Meinungsbildung erhoben und ihre Interessen mit einbezogen werden.

Oft werden Interessenvertretung und Beratung Hand in Hand gehen, doch kann es auch zu Differenzen kommen. Etwa inhaltlicher Art, wenn die Interessen der Seniorinnen und Senioren mit den politischen Vorstellungen oder den Handlungsspielräumen der zu Beratenden nicht zu vereinbaren sind. Aber auch in der Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertretungen und -beiräten und Verwaltung kann es zu Reibungen kommen, z. B. wenn Stellungnahmen sich aufgrund ihrer Form schlecht in Verwaltungsabläufe integrieren lassen. Auch reicht die „lebensweltliche Perspektive“ vielleicht nicht für eine qualifizierte Beratung in den diffizilen Fragen der Altenhilfeplanung. Dann werden Verwaltung und Politik noch zusätzliche Expertise aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege anfordern.

Es gibt also neben dem legitimen Interesse von Seniorinnen und Senioren an einer selbstbestimmten und unabhängigen Interessenvertretung als Experten in eigener Sache auch ein legitimes Interesse von Verwaltung und Politik an Beratung. Auf der Landesebene führt das Nebeneinander von Interessenvertretung und Beratung zu unterschiedlichen organisationalen Lösungen. In Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg wurde mit dem Landesseniorenbeirat nur jeweils ein Gremium auf der Landesebene installiert. Zusätzliches, für die Erfüllung der Beratungsfunktion als wichtig angesehenes Fachwissen, etwa zur Situation älterer Migranten, wird über berufene Mitglieder eingebunden.

In Berlin existiert hingegen Landesseniorenvertretung und Landesseniorenbeirat nebeneinander, wenn sie auch personell verknüpft sind und eine gemeinsame Geschäftsstelle betreiben. In Berlin verläuft die Abgrenzung beider Landesgremien der Senioren entlang der Aufgabenabgrenzung: Die Landesseniorenvertretung übernimmt die Interessenvertretung und unterstützt die Arbeit der Bezirksseniorenvertretungen, der Landesseniorenbeirat die Beratung. Es ist politischer Konsens, die bestehende Aufgabenverteilung beizubehalten, obwohl sie für die Akteure und für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der personellen Überschneidungen schwer nachvollziehbar ist – die gesamte Landesseniorenvertretung gehört dem Landesseniorenbeirat an. Dem Landesseniorenbeirat gehören darüber hinaus aber auch bis zu zwölf Vertreter von Berliner Seniorenorganisationen an. Noch weiter verwischt werden die Unterschiede zwischen Vertretung und Beirat durch die Arbeitsgruppen des Landesseniorenbeirats, in denen das Fachwissen für Stellungnahmen erarbeitet wird. Zu diesen Arbeitsgruppen haben ausdrücklich alle interessierten Senioren Zugang und nicht nur die Mitglieder des Landesseniorenbeirats.

In Thüringen wurde eine Doppelstruktur zwischen einer Landesseniorenvertretung und einem Landesseniorenrat 2017 beseitigt. Die Landesseniorenvertretung, die sich 1993 als Verein gegründet hatte, wurde aufgelöst. Deren Aufgaben übernahm qua Gesetz der Landesseniorenrat. In Thüringen

hat sich mit der Etablierung eines neuen Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), das im September 2019 verabschiedet wurde und das das Seniorenmitwirkungsgesetz von 2012 ablöste, eine neue Zusammensetzung des Landesseniorenrates etabliert. Ihm gehören qua Gesetz die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte an, die in diesen Gebietskörperschaften verbindlich gewählt werden müssen sowie ein Vertreter des Trägervereins des Landesseniorenrates. Außerdem können bis zu zehn weitere Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben, in den Landesseniorenrat gewählt werden.

Aufgaben und Rechte

Bei der Formulierung der Aufgaben und Rechte in den vier Landesseniorenmitwirkungsgesetzen ist auf der einen Seite ganz einheitlich sowohl auf der kommunalen als auch auf der Landesebene die Aufgabe der Beratung festgehalten worden. Auf der kommunalen Ebene haben die Seniorenvertretungen in den Ausschüssen der Kreistage bzw. Bezirks- oder Bezirksverordnetenversammlungen ein Rederecht. Thüringen, wo es qua Gesetz auf kommunaler Ebene nur ein Anhörungsrecht gibt, fällt hinter diesen Standard zurück, wobei durch die kommunalen Satzungen die Rechte erweitert werden könnten. Mecklenburg-Vorpommern, wo die Seniorenbeiräte auch das Rederecht im Kreistag besitzen, geht darüber hinaus. In den Flächenländern bestehen die größeren Herausforderungen auf der kommunalen Ebene. Hier schaffen die Gesetze keine Klarheit und auch keine rechtliche Absicherung, sondern zeigen nur die Richtung und den politischen Willen zu einer stärkeren selbstbestimmten Interessenvertretung der Senioren an.

Als Erfolg kann gewertet werden, dass in Mecklenburg-Vorpommern in allen Kreisen Kreisseniorenbeiräte aktiv sind. Sie sind jedoch nicht gesetzlich abgesichert. Die Arbeit der Seniorenbeiräte in den Städten und Gemeinden ist zum Teil durch eine Aufnahme in die Hauptsatzung geregelt, zum Teil aber nicht. Auch hier wäre eine Vereinheitlichung der Arbeitsgrundlagen wünschenswert. In Thüringen wurde die Wahl von Seniorenbeiräten mit dem neuen 2019 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren neu geregelt.

In Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und Landkreisen können, in Gemeinden über 10.000 Einwohnern müssen Seniorenbeiräte gebildet werden. Der Evaluierungsbericht zum Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ergab, dass sich die Konstellation zwischen Beiräten und einem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten im Grundsätzlichen bewährt hat. Das neue Gesetz schafft damit die Voraussetzungen dafür, dass die Arbeit eines Landesseniorenrates funktionieren kann. In der zuvor wirkenden Konstellation waren nur in 13 von 23 Kreisen kommunale Seniorenbeauftragte gewählt worden. Die Pflicht zur Wahl von Seniorenbeauftragten wird die Legitimation des Landesseniorenrates erhöhen.

Auf Landesebene werden beim genauen Vergleich der Gesetzestexte Unterschiede beim Beratungsauftrag der Landessenioren(bei)räte offensichtlich: Während in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die Senioren(bei)räte Landtag und Landesregierung beraten, findet die Beratung in den beiden Stadtstaaten auf der Ebene der Senatsämter bzw. der Senatsverwaltung statt –, wobei in Berlin im Gesetz auch als mögliche Adressaten von Stellungnahmen das Abgeordnetenhaus und der Senat genannt werden. Die Rechte auf Landesebene fallen weit auseinander. In Berlin berät der Landesseniorenbeirat das Abgeordnetenhaus und den Senat sowie insbesondere die Senatsverwaltung. In Hamburg müssen die Seniorenvertreter von den Fachbehörden und Senatsämtern angehört werden und können auch eigene Vorschläge unterbreiten.

Weiter und politischer gefasst sind die Rechte in den Flächenländern. In Thüringen besteht das Anhörungsrecht auf der Ebene der Landesregierung. Außerdem kann der Landesseniorenrat unaufgefordert Stellungnahmen abgeben. Die weitreichendsten Rechte haben sicher die Seniorenvertreter in Mecklenburg-Vorpommern. Sie müssen nicht nur von der Landesregierung angehört werden und in die inhaltliche Gestaltung von Gesetzesvorlagen, die Seniorenbelange berühren, einbezogen werden, sondern können sogar eigene Gesetzesvorschläge erarbeiten. In der Praxis beschränkt sich die Arbeit auf die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen. Allerdings kann der Landesseniorenbeirat selber bestimmen, was er für seniorenpolitisch relevant hält.

Zusammenfassung

Der Vergleich der Seniorenmitwirkungsgesetze der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Hamburg verdeutlicht nicht nur die gemeinsame Zielrichtung der Seniorenpolitiker und -politikerinnen und den unterschiedlichen Grad der Berücksichtigung ihrer Forderungen im Gesetzestext, sondern er schärft auch den Blick für Einzellösungen, die in den Novellierungsvorhaben der Länder aufgegriffen werden könnten. So zählt zu den guten Ideen sicher die Vorschrift, dass immer, wenn Vorschläge und Stellungnahmen erarbeitet worden sind, auch eine Rückmeldung erfolgen muss, ob und wie die Anregungen aufgenommen wurden oder noch wichtiger, warum sie nicht aufgenommen wurden (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern). Auch eine genauere Fassung der Adressaten von Stellungnahmen, die in die begleitende Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden könnte, würde die Zusammenarbeit fördern. Gegenwärtig scheint es so zu sein, dass den Seniorenvertreterinnen und -vertretern zumindest nicht immer klar ist, wer ihre mit Zeit und Mühe erstellten Stellungnahmen liest und ob sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden. Die Kombination beider Maßnahmen würde in dieser Situation motivierend wirken und zu einer weiteren Professionalisierung der Arbeit der Landessenioren(bei)räte beitragen, wie sie auch von der Verwaltungsseite gewünscht wird.

Auf den Punkt gebracht ist das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz das Gesetz, das die Entwicklung in den anderen Ländern angestoßen hat, dessen Wahlmodus aber wegen der Mängel in der Realität nicht übernommen wurde. Mecklenburg-Vorpommern hat das politischste Gesetz, das die größten Mitwirkungsrechte gewährt. Hamburg hat mit den Seniorendelegiertenversammlungen der Bezirke die lebendigste Beteiligungskultur. Thüringen stellt in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme dar, insbesondere stellen die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten eine Besonderheit dar, die mit großen Einflussmöglichkeiten auch auf der Landesebene wirken. Außerdem wurde die Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden über 10.000 Einwohnern sowie die Wahl von Seniorenbeauftragten zu einer Pflichtaufgabe. Landesseniorenmitwirkungsgesetze geben für die Interessenvertretung älterer Menschen einen Rahmen. Wie diese knappe Übersicht, die die vier Ländergesetze verglichen hat, zeigt, ist dieser Rahmen immer etwas ausgefallen. Es wird spannend sein, zu beobachten, auf welche Art und Weise die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden und wie sich die Gesetze in der Praxis weiter bewähren.

Dr. Christine von Blanckenburg;
Aktualisierung von Dr. Jan Steinhaußen

nexus Institut für Kooperationsmanagement und interdisziplinäre Forschung GmbH
Willdenowstraße 38, 12203 Berlin

Zur Person: Christine von Blanckenburg ist Leiterin des Bereichs Bürgergesellschaft am nexus Institut. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören der demografische Wandel, insbesondere die alternde Gesellschaft und partizipative Verfahren. Zusammen mit Christiane Dienel hat sie für die Friedrich-Ebert-Stiftung ein Gutachten über das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz verfasst.

Die Seniorenmitwirkungsgesetze der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SenMitwGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/berlseng-573405.php

http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SenMitwGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

THÜRINGER GESETZ ZUR STÄRKUNG DER MITWIRKUNGS- & BETEILIGUNGSRECHTE VON SENIOREN

(ThürSenMitwBetG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes, durch die Gemeinden, die Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Die Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände unterstützen die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten.

§ 2 Senioren und Seniorenorganisationen

(1) Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

(2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder

2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Kommunale Seniorenbeiräte

(1) Kommunale Seniorenbeiräte sind eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen der Senioren in den Gemeinden und Landkreisen. Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern und Landkreise können Seniorenbeiräte bilden. Seniorenbeiräte sind in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zu bilden. Die Mitglieder der Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und werden auf Vorschlag der in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt. Näheres zur Wahl der Seniorenbeiräte regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat ist vor

allen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Stadtrats einer kreisangehörigen Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Die Mitglieder des Seniorenbeirats können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung berufen werden.

§ 4 Seniorenbeauftragte, Landesförderung

(1) Die Kreistage und die Stadträte der kreisfreien Städte wählen jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. In den Landkreisen haben die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden und in den kreisfreien Städten der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt ein Vorschlagsrecht. Näheres zur Wahl der Seniorenbeauftragten regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpersonen für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte sowie der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Seniorenbeauftragte können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 oder des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO berufen werden. Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertreten die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informieren über dessen Arbeit.

(3) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte können Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S.813) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

(4) Die in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden Seniorenbüros und Seniorenbeiräte sollen mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammenarbeiten.

§ 5 Landesseniorenrat

Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

(1) Mitglieder des Landesseniorenrats sind:

1. die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder deren Stellvertreter,

2. eine vom Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person oder deren Stellvertreter sowie

3. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufene Personen oder deren Stellvertreter, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.

Hierbei ist auf die Unterschiedlichkeit der Lebenssituation von Senioren in Thüringen sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.

Der Thüringer Landtag hat im Herbst 2019 das ThürSenMitwBetG verabschiedet.

(2) Die Organe des Landesseniorenrats sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesseniorenrats.

(3) Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle. Diese hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle wird von dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gefördert. Der Landesseniorenrat bestimmt mit Zustimmung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums die Einrichtung und organisatorische Zuordnung dieser Geschäftsstelle.

(4) Zur Regelung der Tätigkeit des Landesseniorenrats im Einzelnen sowie des Ablaufs der Sitzungen gibt sich der Landesseniorenrat im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

(1) Der Landesseniorenrat berät und unterstützt die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist von der Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Landesseniorenrat ist insbesondere vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Landesseniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er soll die Arbeit der Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützen.

(3) Der Landesseniorenrat arbeitet mit den Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zusammen.

(4) Der Landesseniorenrat vertritt die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

§ 8 Evaluation

Die Landesregierung evaluiert im Jahre 2023 die Wirkung des Gesetzes und berichtet dem Landtag durch das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) außer Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

STRUKTUR DER POLITISCHEN MITWIRKUNG VON SENIOREN IN THÜRINGEN

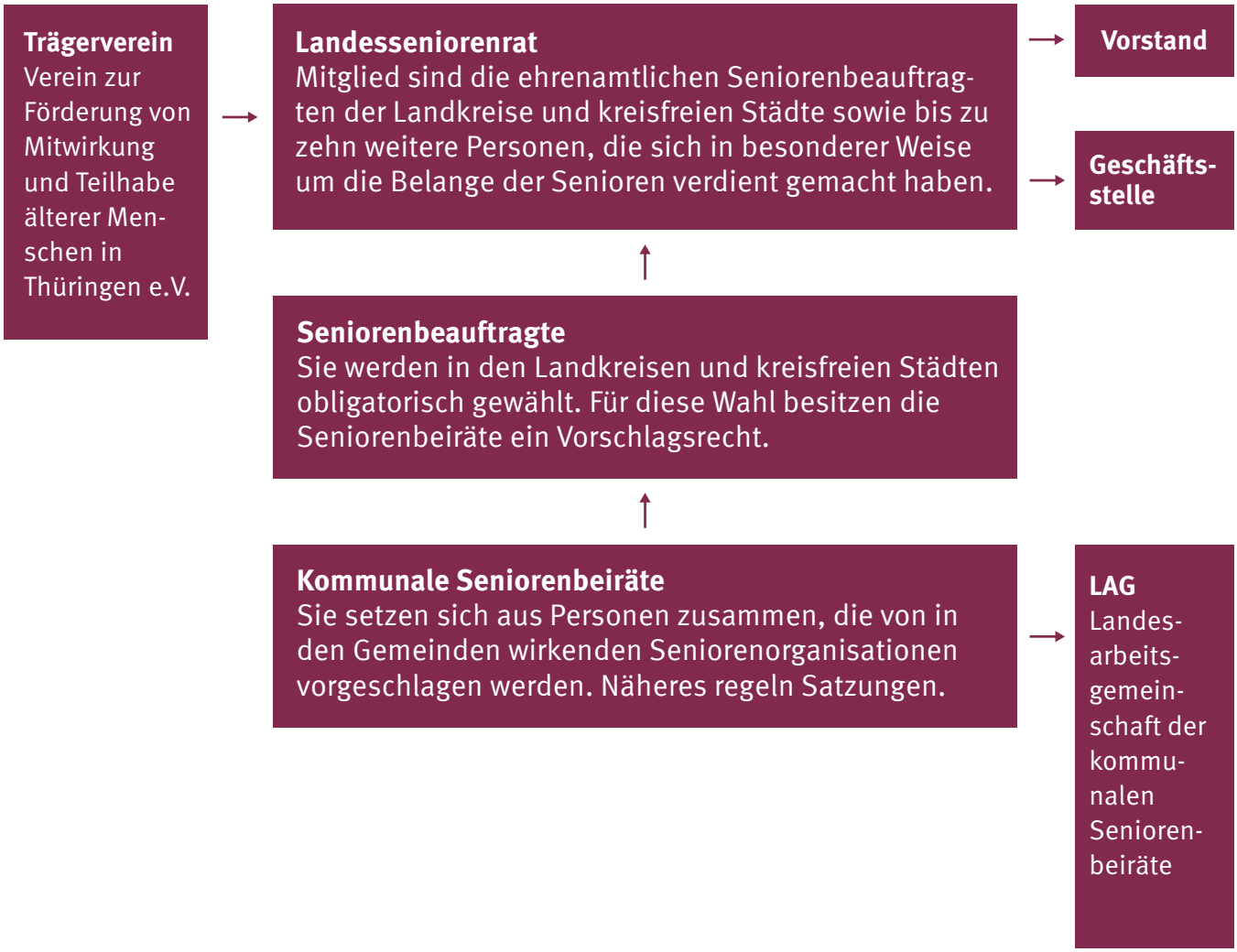

Aufgaben des Landesseniorenrates

» Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen,

» Beteiligung in allen Angelegenheiten der SeniorInnen,

» Stellungnahme und Anhörung bei Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen sowie Einbringung von unabhängigen Stellungnahmen,

» Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik

» Information von SeniorInnen,

» Unterstützung der Arbeit von Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte.

Vorstand

Er wird aus drei Mitgliedern des Landesseniorenrates gebildet, die in geheimer Wahl in der Regel für fünf Jahre gewählt werden. Sein Mandat ist gekoppelt an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage bzw. Stadträte. Er vertritt den Landesseniorenrat nach außen.

Geschäftsstelle

Ihre MitarbeiterInnen erledigen das operative Geschäft, bereiten Sitzungen vor, organisieren Fachtagungen und Workshops, sind Ansprechpartner für alle involvierten Akteure.

Der Trägerverein

Der Landesseniorenrat ist eine Organisation „sui generis“. Er besitzt keinen Rechtsstatus, sondern wird qua Gesetz als Beratungsorgan gebildet. Der Trägerverein ist der Rechtsvertreter des Landesseniorenrates. Über ihn werden (Arbeits-)Verträge abgeschlossen, Mittel beantragt, verwaltet und abgerechnet. Er setzt sich autonom qua seiner Satzung für die Förderung von Mitwirkungs- und Teilhaberechten ein.

Die/Der Seniorenbeauftragte

Sie/Er ist ein/e ehrenamtliche/r Multifunktionsbeauftragte/r, die/der die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützt, Ansprechperson für die SeniorInnen ist, mit der kommunalen Verwaltung im Interesse der SeniorInnen zusammenarbeitet, gegenüber den Kreis- oder Stadträten Stellungnahmen abgibt und Vorschläge unterbreitet. Sie/Er vertritt die Interessen der SeniorInnen der Kommunen im Landesseniorenrat.

Die kommunalen Seniorenbeiräte

Sie sind Ansprechpersonen für die SeniorInnen; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der SeniorInnen, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Sie sind vor allen Entscheidungen des Gemeinde- oder Stadtrats, die überwiegend SeniorInnen betreffen, anzuhören.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte

Sie ist ein informeller Zusammenschluss der Seniorenbeiräte in einer nichtrechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft. Sie wählt eine/n Sprecher/in, die/der in der Regel Mitglied des Landesseniorenrates ist und die kommunalen Seniorenbeiräte direkt nach außen auf der Landesebene vertritt. Ihre/Seine Funktion besteht vor allem darin, den Erfahrungsaustausch zwischen den Seniorenbeiräten zu organisieren.

FACHLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT VON KOMMUNALEN SENIOREN-BEIRÄTEN (Entwurf)

Rechtliche Grundlagen

Kommunale Seniorenbeiräte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes sowie von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten.

Grundwerte von kommunalen Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertretung den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab. Das impliziert, dass kommunale Seniorenbeiräte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen Gremien vertreten sind, auch wenn sie einen gesellschaftskritischen programmatischen Politikansatz vertreten.

Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Seniorenbeiräten regelt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sowie die kommunalen Satzungen. Im Gesetz ist weder eine Altersgrenze noch eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung vorgesehen. Auch andere soziale Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund werden nicht berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für Seniorenbeiräte sollte in der Praxis berücksichtigt werden,

- dass Seniorenbeiräte den Selbstvertretungsanspruch der älteren Generationen zum Ausdruck bringen, was ganz generell das Mitwirken von Jüngeren nicht unmöglich machen soll, da es auch um deren Interessen in der Gegenwart und Zukunft geht,
- dass hochaltrige Menschen in Seniorenbeiräten vertreten sind und mitwirken,
- dass eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Seniorenbeiräte angestrebt wird,
- dass wichtige soziale Gruppen, die zumal von Ausgrenzung bedroht sind wie ältere Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarf sowie mit Migrationshintergrund im Seniorenbeirat vertreten sind.

Die Zusammensetzung und Wahl von kommunalen Seniorenbeiräten

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sieht vor, dass Seniorenbeiräte, nachdem sie von Seniorenorganisationen vorgeschlagen wurden, gewählt werden.

In welchem Modus Seniorenorganisationen ihr Vorschlagsrecht wahrnehmen, können kommunale Satzungen näher ausführen. Außer dass Seniorenorganisationen aus ihrem Mitgliederbestand Vorschläge unterbreiten, ist es auch denkbar, dass Bürger, die sich um die Belange von älteren Menschen kümmern und verdient gemacht haben, für diese Organisationen oder auch ohne Organisationshintergrund kandidieren und dass Seniorenorganisationen solchen Kandidaturen im Sinne eines Vorschlags zustimmen.

Das Gesetz trifft des Weiteren keine Aussagen, durch wen die aufgestellten Kandidaten gewählt werden sollen, so dass diese entweder durch die Stadt- und Gemeinderäte (gegebenenfalls auch durch die Landkreistage) oder in direkter Wahl durch die Senioren der jeweiligen Städte und Gemeinden gewählt werden können. Die Festlegungen zum Wahlmodus werden in den Satzungen geregelt.

In der Praxis hat sich die Wahl durch die Stadt- und Gemeinderäte, gegebenenfalls auch durch die Landkreistage bewährt. Sie ist auf Grund einer zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung bei einer direkten Wahl durch die Bürger, wie Erfahrungen aus Berlin zeigen, einer anderen Praxis vorzuziehen.

Die Aufgaben von kommunalen Seniorenbeiräten

Die Aufgaben der kommunalen Seniorenbeiräte sind qua Gesetz insbesondere

» die Beratung der Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Senioren betreffenden Angelegenheiten,

» das Erarbeiten von Stellungnahmen und Empfehlungen,

» die Interessenvertretung in kommunalpolitischen Gremien,

» die Wahrnehmung des Anhörungsrechts, das als Pflichtaufgabe formuliert ist, in Senioren betreffenden Belangen.

Des Weiteren sind sie Ansprechpartner für Senioren und befördern den Erfahrungsaustausch.

Seniorenbeiräte nehmen Interessen auch derjenigen wahr, deren Selbstvertretungskompetenz eingeschränkt ist. Zu denken ist an Menschen mit Pflegebedarf, sterbende, schwerkranke, schwerbehinderte, von Einsamkeit und Isolation bedrohte Menschen sowie Menschen mit Einwanderungshintergrund. Weitere Aufgaben können in den jeweiligen Satzungen oder durch die spezifischen Arbeitspläne der Seniorenbeiräte festgelegt werden.

Inhalte der Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeiräte ihre Arbeit an für Senioren wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

» die öffentliche Infrastruktur

» die Stadt- und Gemeindeentwicklung

» die sozialen Versorgungsangebote

» die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen

» die Mobilitäts- und Wohnungsangebote

» die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen Seniorenbeiräte ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeiräte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren.

Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

» das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen

» die soziale Infrastruktur und Mobilität

» Gesundheit, Pflege und Hospiz

» der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter)

» Information und Beratung

» gesellschaftliches Engagement und die generationsübergreifende Partizipation sowie

» Bildung und Sport.

Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeiräte in ihren Satzungen geregelt und in Geschäftsordnungen im Detail ausgeführt. Seniorenbeiräte:

» arbeiten transparent. D. h., sie gestalten ihre Sitzungen in der Regel öffentlich, sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte hinzuweisen.

» arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind.

» arbeiten gegebenenfalls mit Arbeitsgruppen, die die Ausdifferenzierung der kommunalen Belange widerspiegelt. Arbeitsgruppen können zur Sicherheit, zur Pflege, zur Gesundheit, zur Infrastruktur sowie weiteren Themen bestehen.

» kennen die Interessen der Senioren in der Stadt/Gemeinde und arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteuren an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden.

Kooperationspartner – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger, andere freie Organisationen, der Seniorenbeauftragte, der Landesseniorenrat

Seniorenbeiräte vernetzen sich einerseits mit staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeistern, Landräten, den kommunalen Verwaltungen sowie den gewählten Stadt- und Gemeinderäten sowie den Landkreistagen zusammen. Die Zusammenarbeit sichert eine bedarfsgerechte Planung, stärkt demokratische Prozesse und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Stadt bzw. Gemeinde.

Seniorenbeiräte vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, an Behinderten- und Ausländerbeiräte, an Heimbeiräte,

an Familienbündnisse, an Beiräte anderer Organisationen wie Volkshochschulbeiräte und an lokale Sicherheitspartnerschaften. Einer ihrer wichtigsten Kooperationspartner ist der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte. Ihm gegenüber werden vor allem jene Interessen eingebracht, die die Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Freistaat Thüringen betreffen.

Kooperationspartner von kommunalen Seniorenbeiräten sind auch der Landesseniorenrat und seine Geschäftsstelle. Sie wirken in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates – und vertreten dort ihre Interessen direkt gegenüber den Landesstrukturen. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

Das Landesprogramm für Familie und die Finanzierung der Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, das in den Kommunen wirkt und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken bei der Vergabe dieser Mittel mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur.

Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeiräten und deren Finanzierung

Seniorenbeiräte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeiräte eine offizielle E-Mail-Adresse. In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeiräte einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin haben, gegenüber dem/der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Finanzierung der Arbeit der Seniorenbeiräte erfolgt über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit auf. Sie kooperieren in diesem Kontext mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte, den in den kommunalen Verwaltungen Verantwortlichen für das Landesprogram für Familie sowie mit den Sozialplanern der kreisfreien Städte und Landkreise

Würdigung und Aufwandsentschädigung

Seniorenbeiräte würdigen die Arbeit ihrer Mitglieder. Sie zahlen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer Satzungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgeld.

Literatur

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen; https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf

UN-Behindertenrechtskonvention; https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Aus der Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:

„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören … die Beantragung von Fördermitteln … oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen … Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

FACHLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT VON SENIONENBEAUFTRAGTEN

(Entwurf)

Rechtliche Grundlagen

Seniorenbeauftragte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes sowie von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten.

Grundwerte von Seniorenbeauftragten

Seniorenbeauftragte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertreter den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab. Das impliziert, dass Seniorenbeauftragte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen Gremien vertreten sind, auch wenn sie einen gesellschaftskritischen programmatischen Politikansatz vertreten.

Die (Aus)Wahl des Seniorenbeauftragten und seiner Stellvertretung

Die Wahl des Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters regelt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG). Sie ist qua Gesetz eine Pflichtaufgabe.

Seniorenbeauftragte und die Stellvertreter werden in den Landkreisen durch die Kreistage, in kreisfreien Städten durch die Stadträte gewählt.

Im Gesetz ist keine Altersgrenze vorgesehen. Um den Selbstvertretungsanspruch der älteren Menschen zu stärken, ist es sinnvoll, bei der Wahl des Seniorenbeauftragten sich auf die Altersbestimmung in § 2 ThürSenMitwBetG zu beziehen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, bei der Stellvertretung vom Gebot, dass Ältere sich selbst vertreten, abzuweichen.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten haben Seniorenbeiräte ein Vorschlagsrecht. Weiteres können kommunale Satzungen regeln.

Die Aufgaben von Seniorenbeauftragten

Die Aufgaben der Seniorenbeauftragten sind qua Gesetz geregelt.

» Sie unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte.

» Sie sind Ansprechpersonen für Senioren.

» Sie vertreten die Interessen der Älteren gegenüber der Verwaltung und artikulieren ihre Probleme, Anliegen und Anregungen.

» Sie nehmen ihr Anhörungsrecht in Kreistagen und Stadträten wahr.

» Sie unterbreiten Vorschläge und geben Stellungnahmen ab.

» Sie können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistages oder Stadtrates gewählt werden.

» Sie vertreten die Interessen der Älteren sowie die in den Seniorenbeiräten artikulierten Belange im Landesseniorenrat, daher ist eine Mitarbeit im Landesseniorenrat zwingend erforderlich.

Ihre Aufgaben erfüllen Seniorenbeauftragte im Ehrenamt, wobei eine pauschale Aufwandsentschädigung angesichts des Umfangs des Aufgabenspektrums geboten erscheint.

Inhalte der Arbeit von Seniorenbeauftragten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeauftragte ihre Arbeit an für Senioren wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

» die öffentliche Infrastruktur,

» die Stadt- und Gemeindeentwicklung,

» die sozialen Versorgungsangebote,

» die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen,

» die Mobilitäts- und Wohnungsangebote,

» die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen sie ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeauftragte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren.

Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

» das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen,

» die soziale Infrastruktur und Mobilität,

» Gesundheit, Pflege und Hospiz,

» der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter),

» Information und Beratung,

» gesellschaftliches Engagement und die generationsübergreifende Partizipation sowie

» Bildung und Sport.

Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeauftragte gegebenenfalls in ihren Satzungen geregelt. Sie:

» arbeiten transparent. D. h., sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit des Seniorenbeauftragten hinzuweisen,

» arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind, sie arbeiten an stadt- bzw. landkreisweiten Schwerpunktthemen, die gemeinsam mit der Kommune und den Seniorenbeiräten festgelegt werden. Dabei wird eine jährliche Überprüfung der Schwerpunkte empfohlen

» arbeiten mit den kommunalen Seniorenbeiräten und insbesondere deren Vorsitzenden zusammen,

» sie kommunizieren ihre Arbeit im Landesseniorenrat gegenüber den Verantwortungsträgern in der Kommune sowie ihren kommunalen Seniorenbeiräten,

» arbeiten ergebnisorientiert und kennen die Interessen der Senioren. Sie arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteuren an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden

» sie berichten über ihre Arbeit im Landesseniorenrat.

Kooperationspartner – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger, andere freie Organisationen, der Seniorenbeauftragte, der Landesseniorenrat

Seniorenbeauftragte nutzen die regionalen Möglichkeiten, sich für die Interessen der Älteren in generationsübergreifender Verantwortung einzusetzen. Sie vernetzen sich einerseits mit staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeistern, Landräten, den kommunalen Verwaltungen sowie den gewählten Kreistagen bzw. Stadträten zusammen. Sie vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sowie an Behinderten- und Ausländerbeiräte.

Sie wirken in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

Das Landesprogramm für Familie und die Finanzierung der Arbeit von Seniorenbeauftragten

Seniorenbeauftragte orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, das in den Kommunen wirkt und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken in entsprechenden Planungsgremien mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur.

Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeauftragten und deren Finanzierung

Seniorenbeauftragte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeauftragte eine offizielle E-Mail-Adresse.

In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeauftragte einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin haben, gegenüber dem/der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Finanzierung der Arbeit des Seniorenbeauftragten erfolgt über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit und die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte auf. Sie kooperieren in diesem Kontext mit den in den kommunalen Verwaltungen zuständigen Verantwortlichen für das Landesprogramm für Familie sowie mit den Sozialplanern der kreisfreien Städte und Landkreise.

Würdigung und Aufwandsentschädigung

Seniorenbeauftragte können auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen beanspruchen.

Aus der Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:

„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören … die Beantragung von Fördermitteln … oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen … Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

MUSTERSATZUNG

für den kommunalen Seniorenbeirat der kreisangehörigen Gemeinde XX

Auf Grund der §§ 2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie des §§ 3, 4 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Stadtrat XX in seiner Sitzung am DATUM folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

1. In der Gemeinde/Stadt XX wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.

2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Gemeinde/Stadt XX“.

3. Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Gemeinde/Stadt.

4. Der Beirat vertritt die Senioren der Gemeinde/Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Gemeinde/Stadt XX mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

1. Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:

» Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis,

» Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,

» Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und

» Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

2. Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.

3. Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

1. Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat/Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und der Verwaltung.

2. Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

3. Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Gemeinderates/Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.

4. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Gemeinderat/Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.

5. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

6. Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Gemeinderat/Stadtrat, den Ausschüssen und Ortschaftsräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

Variante 1 „Wahl durch den Gemeinderat/Stadtrat“:

1. Der Beirat hat ... Mitglieder.

2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Gemeinde/Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Gemeinderat/Stadtrat für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Gemeinde/Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Gemeinderat/Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates/Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

3. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

4. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

5. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

6. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 4 Mitglieder des Beirates

Variante 2 „Wahl durch die Senioren der Gemeinde/Stadt“:

1. Der Beirat hat ..... Mitglieder.

2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Gemeinde/Stadt tätigen Seniorenorganisationen für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Gemeinde/Stadt tätigen Seniorenorganisationen für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates/Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

3. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

4. Die Wahl erfolgt durch alle Senioren im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

5. Der Bürgermeister/Oberbürgermeister lädt alle wahlberechtigten Senioren spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Brief ein. Mitgeteilt werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

6. Der Bürgermeister/Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde/Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeinde-/ Stadtbediensteten unterstützt.

7. Vor Beginn der Versammlung ist die Wahlberechtigung der erschienenen Senioren anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, auf welchem alle Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und Beruf aufgeführt sind.

8. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder im Seniorenbeirat zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

9. Der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel den/die von ihm gewählte/n Bewerber an und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen gilt § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 1. HS ThürKWG entsprechend.

10. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

11. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 8 und 9 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

12. Das Wahlergebnis wird in der Versammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

13. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

1. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

2. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

» dem Vorsitzenden,

» dem Stellvertreter und

» dem Schriftführer.

Alternative: Es können auch zwei oder mehr Stellvertreter gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.

3. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

4. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

5. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

6. Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

8. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde/Stadt.

9. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

10. Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

2. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

1. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.

2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Alternative 1: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von XXX€/Monat.

Alternative 2: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von XXX€/Sitzung.

Alternative 3: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am XXX in Kraft.

MUSTERSATZUNG

für den kommunalen Seniorenbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX und den Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX

Auf Grund der §§ 87 und 98-100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie des §§ 3, 4 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Kreistag/Stadtrat XX in seiner Sitzung am … folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

1. Im Landkreis/in der kreisfreien Stadt XX wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.

2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX".

3. Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

4. Der Beirat vertritt die Senioren des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis/der kreisfreien Stadt XX mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:

» Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis,

» Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,

» Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und

» Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

2. Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt sowie für seinen Stellvertreter.

3. Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

1. Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kreistag/des Stadtrates, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.

2. Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung, die (überwiegend) Senioren betreffen, anzuhören.

3. Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages/Stadtrates und seiner Ausschüsse, die (überwiegend) Senioren betreffen, durch den Landrat/Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.

4. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Kreistag/Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

5. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

6. Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Kreistag/Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

Variante I "Wahl durch den Kreistag"/"Wahl durch den Stadtrat":

1. Der Beirat hat ..... Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/Stadtrat tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistag für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/der in der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistagt/Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages/des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

3. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

4. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

5. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

6. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 4 Mitglieder des Beirates

Variante 2, "Wahl durch die Senioren des Landkreises"/"Wahl durch die Senioren des Stadtrates":

1. Der Beirat hat ..... Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistag/Stadtrat für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages/Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

3. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

4. Die Wahl erfolgt durch alle Senioren im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

5. Der Landrat/der Oberbürgermeister lädt alle wahlberechtigten Senioren spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Brief ein. Mitgeteilt werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

6. Der Landrat/der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Kreisverwaltung/der Stadtverwaltung beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung unterstützt.

7. Vor Beginn der Versammlung ist die Wahlberechtigung der erschienenen Senioren anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, auf welchem alle Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und Beruf aufgeführt sind.

8. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder im Seniorenbeirat zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

9. Der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel den/die von ihm gewählte/n Bewerber an und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen gilt § 19 Abs. 4 Nr. I,2,31. HS ThürKWG entsprechend.

10. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

11. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 8 und 9 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

12. Das Wahlergebnis wird in der Versammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

13. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

1. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Landrat/Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

2. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

» dem Vorsitzenden,

» dem Stellvertreter und

» dem Schriftführer.

Alternative: Es können auch zwei oder mehr Stellvertreter gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.

3. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

4. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

5. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

6. Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

8. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landkreis.

9. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

10. Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

2. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Seniorenbeauftragter und sein Stellvertreter

1. Der Kreistag des Landkreises/der Stadtrat der kreisfreien Stadt wählt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter.

2. Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter haben der Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden/der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt.

3. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Der Seniorenbeauftragte (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:

» Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,

» Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 gesamten Personenkreis,

» Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Seniorenbeirats und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung/ Stadtverwaltung,

» Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen; die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit den Seniorenbeiräten und

» Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.

5. Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung, die (überwiegend) Senioren betreffen, anzuhören.

6. Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die Interessen des Seniorenbeirats im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

1. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates sowie der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Alternative 1: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von XXX€/Monat.

Alternative 2: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von XXX€/Sitzung.

Alternative 3: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung/kein Sitzungsgeld.

3. Darüber hinaus erhält der Seniorenbeauftragte/sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von … sowie die Erstattung seines Fahrgeldes nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

4. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats und der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 10 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am XXX in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDES-SENIORENRATES THÜRINGEN

auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (Entwurf)

Beschlussstand des Landesseniorenrates vom...

§ 1 Zielsetzung und Selbstverständnis

(1) Der Landesseniorenrat (LSR) ist gemäß § 5 ThürSenMitwBetG ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes.

(2) Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Organe

(1) Die Organe des LSR sind gemäß § 6 Abs. 2 ThürSenMitwBetG der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder gegebenenfalls deren Stellvertretern.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des LSR sind qua Gesetz die gewählten Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei Verhinderung deren Stellvertreter sowie ein Mitglied des Trägervereins des LSR oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Des Weiteren können bis zu zehn weitere Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, in den LSR gewählt und berufen werden. Die Wahl und Berufung sind gekoppelt an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage bzw. Stadträte. Die Wahl und Berufung dieser bis zu zehn weiteren Personen können auf Initiative und Vorschlag von Personen und Organisationen oder von Mitgliedern des LSR zustande kommen. Die Wahl der bis zu zehn Personen ist geheim und erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Liegen mehr als zehn Vorschläge in einer Sitzung vor, entscheidet die Anzahl der Stimmen über die Mitgliedschaft. Sollte ein hinzugewähltes Mitglied aus dem LSR im Verlaufe der regulären Amtszeit ausscheiden, nimmt sein Stellvertreter die Mitgliedschaft wahr. Für den Fall, dass kein Stellvertreter gewählt wurde, kann der LSR ein neues Mitglied in den LSR wählen. Für diese Wahl ist die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 4 Vorstand

(1) Der LSR wählt aus der Mitte seiner Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die größte Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

**Die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Thüringen befindet sich in der Schillerstraße 36 in Erfurt.
Sie ist zu erreichen unter 0361 6013821.**

(3) Als Stellvertreter sind die beiden Mitglieder gewählt, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter ist an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage bzw. Stadträte gekoppelt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder oder werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im LSR, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung des LSR neu besetzt werden.

(5) Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter können auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(6) Bei Abwahl des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter die Geschäfte fort. Sollten alle Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden der Geschäftsführer des LSR den Vorsitz.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des LSR, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Er kann die Tagesleitung an den Geschäftsführer der Geschäftsstelle des LSR übergeben.

(8) Dem Vorstand des LSR kann im Einvernehmen mit dem Trägerverein sowie in Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien eine Aufwandspauschale gezahlt werden.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

(1) Der LSR wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Grundlage sollte eine Sitzungsplanung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sein. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der LSR von diesem Grundsatz abweichen.

(2) Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des LSR ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

(4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied in bestimmten Fällen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen Stellungnahmen einen Beschluss bzw. eine dringende Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Hierbei ist den Mitgliedern die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Unterlagen ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt.

(5) Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des LSR der schriftlichen Abstimmung widerspricht. In der folgenden Sitzung des LSR ist über die Beschlussfassung zu informieren.

(6) Zu den Sitzungen des Landesseniorenrates ist in der Regel ein Vertreter des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums einzuladen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Sitzungen des LSR werden durch den Vorstand oder alternativ durch die Geschäftsführung vorbereitet.

(2) Soweit der LSR in vorausgegangenen Sitzungen bereits die Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte beschlossen hat, hat die Geschäftsstelle diese in Abstimmung mit dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter Beachtung der sachlichen Zuständigkeit gesetzt werden. Diese Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der vom Einreichenden unterzeichneten Beschlussvorlage über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied vor und während der Sitzung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

§ 7 Teilnahme und Verhinderung

Die Mitglieder des LSR teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der LSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung in beratender Form durchgeführt und ein neuer Sitzungstermin oder eine schriftliche Beschlussfassung vereinbart.

§ 9 Stimm-, Antrags- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 6 Abs.1 ThürSenMitwBetG und bei Abwesenheit deren Stellvertreter.

§ 10 Beschlussfassung durch Abstimmung

(1) Nach dem Ende einer Debatte während der Sitzungen des LSR stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung.

(2) Der LSR stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

(3) Fordert ein Mitglied des LSR aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des LSR wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen.

(2) Das Protokoll soll bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung des LSR den Mitgliedern sowie dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle erhoben wurde.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter können in den entsendenden Behörden, Organisationen oder Vereinen die Auswertung und Information anhand des Ergebnisprotokolls vornehmen.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung einer Sitzung oder bei Bedarf kann der LSR sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Bei der Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglied des LSR sind.

(2) Die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des LSR oder auf Initiative der Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Letzteres ist vor allem dann Praxis, wenn unaufschiebbare fachpolitische und inhaltliche Erfordernisse die Einberufung einer Arbeitsgruppe notwendig machen.

(3) Vertreter des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums werden in der Regel zu den Arbeitsgruppensitzungen des LSR eingeladen.

(4) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den LSR. Für den Fall, dass Termine die Abgabe vor einer LSR-Sitzung erzwingen, kann ein Beschluss über die Stellungnahme im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(5) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um einen längerfristigen Antrag handelt, zu jeder Sitzung des LSR berichtet.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle, die organisatorisch an den Trägerverein angebunden ist. Der Vorstand des Trägervereins ist dann hinzuzuziehen, wenn geschäftsführende Tätigkeiten finanzielle Auswirkungen und Vertragshandlungen nach sich ziehen. Insbesondere der Kosten- und Finanzierungsplan des LSR sowie der Verwendungsnachweis sind durch den Vorstand des Trägervereins zwingend zustimmungspflichtig.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit/ Medien

(1) Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Medien zuständig. Medientermine sind vor allem durch den Vorsitzenden wahrzunehmen.

(2) Mitglieder des LSR und ihre Stellvertreter sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des LSR bzw. zu Beratungsschwerpunkten und Ergebnissen an die Medien zu geben.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des LSR beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am … in Kraft.

(MUSTER-)GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KOMMUNALE SENIORENBEIRÄTE

auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019

Beschlussstand des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt … vom …

§ 1 Zielsetzung und Selbstverständnis

1. Der Seniorenbeirat arbeitet auf der Grundlage des ThürSenMitwBetG sowie der für den Seniorenbeirat beschlossenen Satzung.

§ 2 Organe

1. Die Organe des Beirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Seniorenbeirates sind qua Gesetz die durch den Stadtrat gewählten Personen, die von den Seniorenorganisationen der der Stadt vorgeschlagen wurden. Ihre Wahl ist gekoppelt an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Stadträte. Mitglieder können im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes Sitzungsgeld erhalten oder/und konkrete und im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Aufwendungen abrechnen.

§ 4 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Die Geschäftsordnung präzisiert die Aussagen des ThürSenMitwBetG sowie die durch den Stadtrat beschlossene Satzung. Sie darf diesen Dokumenten nicht widersprechen, sondern bezieht deren Aussagen auf die konkrete Arbeitsweise.

Grundsätzliche Aussagen wie die Organe und Aufgaben des Seniorenbeirates, seine Rechte und Pflichten, die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind im Grundsätzlichen (auch) in der Satzung zu regeln. Das betrifft insbesondere Angelegenheiten, über die der Seniorenbeirat nicht selbständig verfügen und entscheiden kann, wie die Zahlung von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen. Er regelt in der Geschäftsordnung die Angelegenheiten, über die er verfügen und entscheiden kann.

Ansonsten tragen die Aussagen dieser Geschäftsordnung Empfehlungscharakter. Insbesondere für kleinere Städte kann sie vereinfacht werden. Eine Geschäftsordnung soll Vorgänge nicht bürokratisieren, sondern einen bestimmten überprüfbaren Standard der Arbeit von Seniorenbeiräten gewährleisten.

2. Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die größte Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Als Stellvertreter sind die beiden Mitglieder gewählt, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

4. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter ist an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Stadträte gekoppelt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder oder werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung neu besetzt werden.

5. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter können auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

6. Bei Abwahl des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter die Geschäfte fort. Sollten alle Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt bis zur Neuwahl ein Mitglied des Beirats kommissarisch den Vorsitz.

7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen (Mitgliederversammlungen) des Seniorenbeirates, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

8. Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Ansonsten können sie Aufwendungen im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes abrechnen.

§ 5 Tätigkeiten des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

» die Durchführung von Vorstandssitzungen nach Bedarf oder vor jeder Sitzung des Seniorenbeirates,

» die Jahresarbeitsplanung sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Seniorenbeirates,

» die Ausführung der Beschlüsse,

» die Realisierung der Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat sowie die Teilnahme an Sitzungen von Gremien,

» die Durchführung einer wöchentlichen, al. monatlichen Bürgersprechstunde,

» die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeauftragten sowie dem Landesseniorenrat Thüringen,

» die Kosten- und Finanzierungsplanung des Seniorenbeirates,

» die Kontaktpflege zu den Mitgliedern,

» die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

1. Mitgliederversammlungen werden am Jahresende für das darauffolgende Jahr geplant. Sie können auch auf aktuellen Bedarf einberufen werden. Sie finden mindestens sechsmal pro Jahr statt.

2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der Seniorenbeirat von diesem Grundsatz abweichen.

3. Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

4. Eine außerordentliche Sitzung des Seniorenbeirates ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Stadtverwaltung an den Vorsitzenden zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

5. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied in bestimmten Fällen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen Stellungnahmen, einen Beschluss bzw. eine dringende Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Hierbei ist den Mitgliedern die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Unterlagen ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt.

6. Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates der schriftlichen Abstimmung widerspricht. In der folgenden Sitzung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

7. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ist in der Regel ein Vertreter der Stadtverwaltung einzuladen. Als Gäste sind auch Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates vorzusehen.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden durch den Vorstand vorbereitet.

2. Auf Antrag eines Mitgliedes können weitere Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt werden.

3. Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern der Sitzung bestätigt.

§ 8 Teilnahme und Veränderung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem Vorsitzenden mit.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung in beratender Form durchgeführt und ein neuer Sitzungstermin oder eine schriftliche Beschlussfassung vereinbart.

§ 10 Beschlussfassung durch Abstimmung

1. Nach dem Ende einer Debatte während der Sitzungen des Seniorenbeirates stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung.

2. Der Seniorenbeirat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

3. Fordert ein Mitglied des Seniorenbeirates aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 11 Protokoll

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen.

2. Das Protokoll soll bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht bis oder innerhalb der nächsten Sitzung Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden erhoben wurde.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen oder bei Bedarf kann der Seniorenbeirat sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Bei der Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates sind.

2. Die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des Seniorenbeirates.

3. Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Seniorenbeirat.

4. Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um einen längerfristigen Antrag handelt, zu jeder Sitzung des Seniorenbeirates berichtet.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung unterstützt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Über ihn werden vor allem postalische und finanzielle Dinge abgewickelt.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit/ Medien

1. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstand des Seniorenbeirates verantwortlich.

2. Mitglieder des Seniorenbeirates sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des Seniorenbeirates zu Beratungsschwerpunkten und Ergebnissen an die Medien zu geben.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am … in Kraft.

LANDESPROGRAMM SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN DER GENERATIONEN (LSZ)

Ob Landesprogramm Familie, Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen, LSZ oder Familie eins99. All diese Namen beschreiben dasselbe: die Neuausrichtung der Familienpolitik in Thüringen. Familie ist dabei dort, wo Menschen in den unterschiedlichsten Formen über mehrere Generationen füreinander sorgen, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.

Das LSZ strukturiert die Familienpolitik in Thüringen seit dem 01.01.2019 völlig neu: Über die Förderung von Familienzentren, Seniorenbeauftragten und -beiräten, Thüringer-Eltern-Kind Zentren (ThEKiZ) und vielen andere Maßnahmen entscheidet nicht länger das zuständige Landesministerium, sondern der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst. Dort, wo Familien leben, wird nun also darüber entschieden, wie man sie in ihrem Leben unterstützen kann.

Diese Entscheidung trifft der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt basierend auf einem integrierten Plan. Integriert heißt, dass dieser Plan auf Daten basiert und unterschiedliche Bereiche der Verwaltung, freie Träger sowie die Bürgerinnen und Bürger daran beteiligt werden. In diesem Plan steht erstens, welche Familien wie und wo im Landkreis leben (Bestandsanalyse). Im integrierten Plan des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt wird zweitens erfasst, was sich die Familien wünschen, was sie brauchen und wo es an Einrichtungen fehlt (Bedarfsanalyse). Der Landkreis setzt sich drittens Ziele, die er mithilfe seiner Familienpolitik umsetzen will und er formuliert Schwerpunkte. Dabei orientiert er sich auch an den sechs Handlungsfeldern, die das LSZ strukturieren:

Handlungsfeld 1: „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Handlungsfeld 2 „Vereinbarkeit von Familie, Beruf sowie Mobilität“

Handlungsfeld 3 „Bildung im familiären Umfeld“

Handlungsfeld 4 „Beratung, Unterstützung und Information“

Handlungsfeld 5 „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“

Für das Programm stellt der Freistaat Thüringen mind. 10 Mio. EUR jährlich zur Verfügung. Diese Summe ist auch im Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung festgeschrieben. Um dieses Geld zu erhalten, muss der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen Antrag beim Land stellen und sich für eine der drei Stufen im LSZ entscheiden:

Stufe 1 = Bestandschutz – das bedeutet, der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bekommen nur das Geld zur Verfügung, das sie brauchen, um die bestehenden familienpolitischen Maßnahmen weiter fördern zu können.

Stufe 2 = Bestandschutz + Planung - der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bekommt das Geld zur Verfügung gestellt, das er braucht, um die bestehenden familienpolitischen Maßnahmen weiter fördern zu können. Zusätzlich erhält er 60.000 EUR um mit der Erstellung eines Planes beginnen zu können, oder auch Befragungen durchführen zu können, die dem Landkreis helfen sollen zu verstehen, was Familien brauchen.

Stufe 3 = Umsetzung integrierte Planung – in der Stufe 3 erhält der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zusätzliches Geld, um neue Maßnahmen für Familien umsetzen zu können.

Im Sozialministerium des Freistaates Thüringen wurde das Landesprogramm konzipiert. Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte können im Rahmen des Landesprogramms für ihre Tätigkeit sowie für Projekte eine Landesförderung nach § 4 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes erhalten.

Dafür erstellt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen integrierten Plan, der spezifische Ziele und Maßnahmen benennt. Wieviel zusätzliches Geld ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt erhält, ist unterschiedlich. Die 10 Mio. werden also nicht gleichmäßig auf die 23 Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens verteilt (Gießkannenprinzip), sondern anhand von Indikatoren wird festgelegt, wieviel Geld ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt erhält. So erhalten Landkreise, in denen zum Beispiel besonders viele Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und sozial schwache Familien leben, mehr Geld.

Wenn Sie nun wissen wollen, was das LSZ für Sie und für Ihre Familie bedeutet, oder wenn Sie sich einbringen wollen, dann suchen Sie den Kontakt zu Ihrem Landkreis oder schreiben Sie uns.

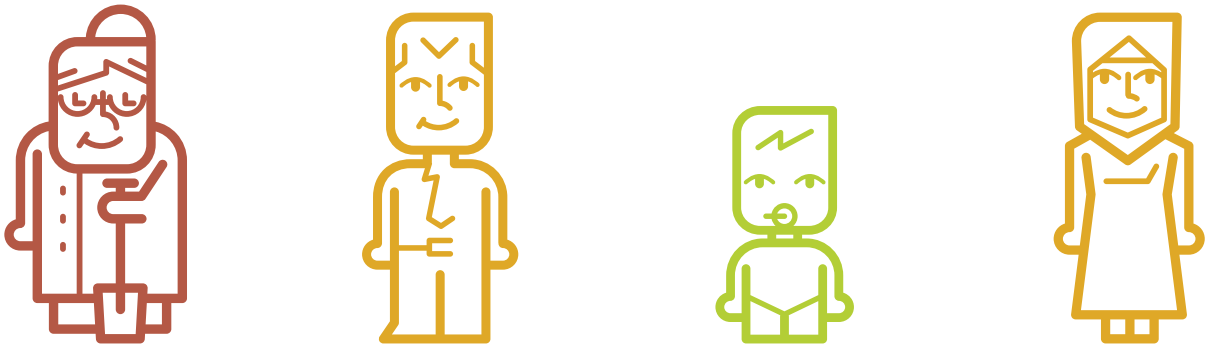

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich an:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Website: www.eins99.de
E-Mail: Familie.eins.99@tmasgff.thueringen.de

VORSTELLUNG DES BÜRGER-BEAUFTRAGTEN DR. KURT HERZBERG

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen berät und unterstützt Sie im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung in Thüringen. Jeder hat das Recht sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Ich unterstütze Sie, wenn:

» Sie Probleme mit einer Behörde haben,

» Sie sich von Ämtern nicht verstanden fühlen,

» Sie den Bescheid einer Behörde nicht nachvollziehen können

» Sie mit einer Behörde in Konflikt stehen und Hilfe bei der Klärung benötigen

Meine Möglichkeiten:

» schwierige Sachverhalte wahrnehmen und rechtliche Zusammenhänge erklären

» Landesregierung und Behörden des Landes und der Kommunen um Auskunft bitten

» Ortstermine durchführen

» Akteneinsicht nehmen

» zuhören, verstehen, aufklären, beraten und unterstützen

Helfen darf ich Ihnen leider nicht, wenn:

» die Angelegenheit schon vor Gericht war oder ist

» wegen des Sachverhaltes bereits staatsanwaltschaftlich ermittelt wird

» das vorgetragene Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens war oder ist

» das Anliegen zivilrechtlicher Natur ist, z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten

Sie erreichen mich:

Regelmäßig führe ich Sprechtage für Bürgerinnen und Bürger durch. Alle Termine finden Sie im Internet unter: www.buergerbeauftragter-thueringen.de sowie, wenn möglich, auch in den Amts- und Mitteilungsblättern oder in Ihrer Tageszeitung.

Vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin:

Telefon: (0) 3 61 – 5 73 11 38 71

Telefax: (0) 3 61 – 5 73 11 38 72

Oder schreiben Sie mir:

Mail:
post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Anschrift:
Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Str. 1
Im Gebäude des Thüringer Landtags
99096 Erfurt

Die Beratung ist kostenfrei.

WARUM DER LANDESSENIORENRAT EIN NEUES CORPORATE DESIGN BENÖTIGT

Wieder so ein Anglizismus – was ist das überhaupt: Corporate Design? Lässt man sich den Begriff übersetzen, landet man bei „korporativ“, „körperlich“ – also heißt das Ganze „Design einer Körperschaft“. Klingt erst einmal komisch – aber ist relativ nah dran. „Das Corporate Design ist ein Maßanzug für die Unternehmensidentität“. Nun ist der Landesseniorenrat kein Unternehmen im engsten Sinn. Identität spielt aber dennoch eine wichtige Rolle. In einem kurzen Überblick wollen wir, die Gestalter des neuen visuellen Erscheinungsbildes des LSR, Ihnen kurz erklären, warum es nicht nur um Farbe und Form geht.

Wagen wir am Anfang einen Blick zurück: Beim bisherigen Logo erkennt man schnell, dass es eine Überarbeitung verdient hat. Nicht nur weil es ein wenig in die Jahre gekommen ist, aber vor allem weil es den heutigen Sichtweisen und Ansprüchen nicht mehr standhalten kann.

Handwerkliche Probleme: Möchte man das Logo schwarz-weiß-reduziert darstellen, hat man ein Problem, L, R und das geschwungene S stehen übereinander und fließen zusammen. Außerdem gestaltet sich die Einordnung des Logos in bestehende Layouts immer ein wenig kompliziert, weil das Logo eine sehr hohe Gesamtbreite besitzt.

Typografische Darstellung: Der LSR ist eine dem Freistaat Thüringen verpflichtete Institution. Sicherlich wurde aus diesem Grund auf eine optisch verwandte Schriftart zur damaligen Freistaat-Darstellung gesetzt. Inzwischen existiert ein Corporate Design mit neuen Definitionen. Bei der Erstellung des neuen Logos setzten wir auf die aktuell vom Freistaat verwendete Schriftart. Hierbei handelt es sich um die Meta – eine von Erik Spiekermann 1985 entwickelte Schrift. 2007 kam noch die Meta Serif dazu. Die Meta-Familie gehört zu den zeitlosen Schriftarten mit einer starken Charakterausprägung. Zeitlos weil der Font als konsequente Weiterentwicklung von klassischen Schriftarten zu verstehen ist und universell einsetzbar ist. Plakativ als Schrift für Überschriften und Slogans, funktional als Fließtextschrift mit vielfältigen typografischen Gestaltungsmöglichkeiten. Einsetzbar im analogen und digitalen Bereich, für Drucksachen und im Internet.

Die Nähe zum Freistaat Thüringen: haben wir ebenfalls bei den verwendeten Farben demonstriert. Zum „Thüringenblau“ setzten wir ein Dunkelblau – im wesentlichen auch um die bisherige Farbigkeit des LSR nicht völlig aufzugeben. Zu diesen beiden Farben gesellt sich perspektivisch eine passend ausgesuchte Farbfamilie, welche das farbige Erscheinungsbild abrundet, aber auch Themenvielfalt und -zuordnung verdeutlicht.

Das sich an die Buchstaben anheftende **Bildzeichen** sollte klar und schnörkellos sein. Aber trotz aller Abstraktion sollte es einen Bezug zu älteren Menschen herstellen, welche eine Gemeinschaft repräsentieren. In Anpassung zu dem Bildzeichen wurden die Großbuchstaben LSR grafisch leicht überarbeitet. Diese geringen Veränderungen lassen die Gemeinschaft aus Bildzeichen und den Versalien LSR als stilistische stimmige Gesamtgrafik erscheinen.

Im Gesamtzusammenhang mit der Unterzeile ergibt sich ein **Schriftbildzeichen**, welches in allen analogen und digitalen Formen funktioniert und eine Farbreduzierung auf Graustufen oder als Einfarbvariante problemlos verkraftet. Daraus ergibt sich ein universeller Einsatz in allen denkbaren Abbildungssituationen.

Das Logo ermöglicht aber auch **Modifikationen** mit zusätzlichen textlichen Inhalten als Banner oder als Verkürzung. Ziel dabei war es, den plakativen Einsatz und die eindeutige Zuordnung von Textaussagen zum LSR zu optimieren. Somit kann der Landesseniorenrat stärker als bisher Positionen der Senioren in Thüringen plakativ artikulieren.

Senioren 2020 erwarten eine aktive Wahrnehmung in der Gesellschaft. Der überwiegende Teil von ihnen ist medien- und technikaffin und sportlich aktiv. Viele von ihnen tragen Verantwortung und engagieren sich familiär oder gesellschaftlich. Senioren wollen mitreden und mitbestimmen.

Ein modernes und zeitgemäßes Corporate Design soll diese Prozesse unterstützen und fördern. Als Agentur haben wir uns bei der Erstellung des Konzeptes um Transparenz bemüht. Ganz bewusst haben wir Gestaltungsentscheidungen mit den Vertretern des Landesseniorenrates Thüringen diskutiert und teilweise gemeinsam erarbeitet.

donner+friends bedankt sich für das Vertrauen und für die guten und zielführenden Diskussionen mit den Vertretern des LSR. Wir freuen uns, dass wir mit unserer Gestaltung dem Landesseniorenrat ein Werkzeug für eine professionelle und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit und visuelle Wahrnehmung übergeben können.

Auch wenn gestalterische Entscheidungen immer subjektiv getroffen werden – die Qualität des neuen Erscheinungsbildes wird sich objektiv nur an der Funktionalität messen lassen.

Das ehemalige Logo des LSR:

LANDESSENIORENRAT Thüringen

Wir mischen uns ein

Die Elemente des neuen Corporate Designs:

Eine außergewöhnliche Reise durch die Jahreszeiten der Natur

Das zeitlose Geschenk für Naturliebhaber und -Beobachter

Alternativ zu den 4 Jahreszeiten der Zeitmessung, geht die Phänologie von 10 Jahreszeiten aus. Entwicklungserscheinungen in Flora und Fauna läuten den Beginn der jeweiligen Jahreszeiten ein. Der immerwährende Kalender holt die Natur zu Ihnen nach Hause und wird Sie zu Spaziergängen mit ganz besonderen Beobachtungen anregen!

Mehrjähriger Kalender mit 13 Seiten
limitierte Auflage, auf Recyclingpapier gedruckt
Preis: 22 Euro inkl. Versand
Format: 27 x 30 cm

Jetzt bestellen unter: **0361 240 313 12**
info@donnerandfriends.de

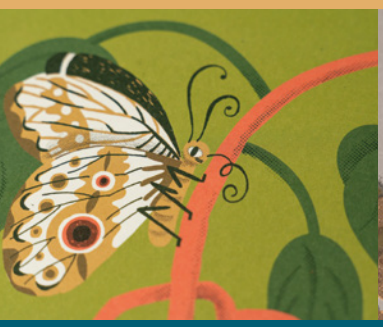

Bildnachweis

AGETHUR: S. 8, 9; Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen: S. 65; donner+friends: S. 67, 68; Landesseniorenrat: S. 5, 11, 13, 16, 17, 20, 39, 54; Thüringer Landtag: S. 31; TMASGFF: S. 3, 63; iStock/Ababsolutum: Titelseite

LSR
Landesseniorenrat Thüringen

Trägerverein: Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e.V.

Herausgeber

Landesseniorenrat Thüringen
Schillerstraße 36
99096 Erfurt

T 0361 5621649 oder 0361 6013821
F 0361 6013746
M 0152 55353013

info@landesseniorenrat-thueringen.de
www.landesseniorenrat-thueringen.de

inhaltliche Erarbeitung 12/2019 LSR

Redaktion

Dr. Jan Steinhaußen
Karolin Gempe
Jelena Kleine

Layout und Satz

donnerandfriends.de, Erfurt

Produktion

PROOF Druck- und Medienproduktion, Erfurt